

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 9. Oktober 2023

Nr. 41

Seite

Hessische Staatskanzlei

IT-Standardisierungserlass 1290

Änderung der Anschrift/Sitzverlegung; Herr Ingo-Endrick Lankau, Honorarkonsul der Republik Bulgarien in Darmstadt 1291

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen 1291

Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung; Berichtigung 1293

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ) vom 18.9.2023 1299

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) 1310

Regierungspräsidien**DARMSTADT**

Vorhaben der VDC FRA22 GmbH, 66121 Saarbrücken; Projekt: Errichtung und Betrieb von insgesamt elf Notstromaggregaten mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung 1311

Seite

Vorhaben der EdgeConneX Dietzenbach GmbH, 40476 Düsseldorf; Projekt: Errichtung und Betrieb von insgesamt 42 Notstromdieselmotoranlagen mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung eines Rechenzentrums bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung 1312

Grundwasserentnahme aus einem Brunnen in der Gemarkung Lampertheim durch die IXYS Semiconductor GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1313

Vorhaben der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG (ehemals Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1313

Vorhaben der AllessaProduktion GmbH, Frankfurt am Main, Anlage: Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten, Projekt: Herstellung von 100 t/a Mono-Cetylphosphat-Kalium Salz; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1314

KASSEL

Vorhaben der Gemeinde Niestetal, Landkreis Kassel: Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen TB I Sandershausen und Tiefbrunnen TB II Sandershausen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1314

Seite

liche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1314

Vorhaben der Klinikum Fulda gAG, Erweiterung der Energiezentrale; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1314

Vorhaben der Verbands-Energie-Werk Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach, Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA), davon vier WKA in der Gemeinde Vöhl und zwei WKA in der Stadt Lichtenfels; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1315

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung der „Günther-Stiftung“ mit Sitz in Allendorf (Eder) 1316

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung der „Dr. Bing Stiftung“ mit Sitz in Korbach 1316

Zulassung als ein Gegenprobensachverständiger 1316

Öffentlicher Anzeiger 1317**Andere Behörden und Körperschaften**

Deutsche Rentenversicherung Hessen, Frankfurt am Main; Sozialwahlen 2023 – Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur XIII. Wahlperiode 1318

Stellenausschreibungen 1318

HESSISCHE STAATSKANZLEI

763

IT-Standardisierungserlass

Dieser Erlass ist die Vorgabe zur Etablierung und verbindlichen Umsetzung von IT-Standards in der Hessischen Landesverwaltung.

Zielsetzung

Die Umsetzung der Strategie „Digitale Verwaltung Hessen“ und die damit einhergehende Digitalisierung der Verwaltung erfordern einen hohen Grad der Standardisierung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT) der Hessischen Landesverwaltung. IT-Standards fördern Konsolidierung, Wiederverwendung und Modernisierung der im Land Hessen eingesetzten IT-Technologien. Sie werden im Rahmen eines Standardisierungsprozesses festgelegt. Die Umsetzung der IT-Standards führt dazu, dass die IT der Hessischen Landesverwaltung effektiv, effizient und nachhaltig gestaltet werden kann.

Wirkungsbereich der IT-Standardisierung

Die IT-Standardisierung betrifft alle Aspekte der IT der Hessischen Landesverwaltung. Definierte IT-Standards sind bei allen Veränderungen der IT-Landschaft der Landesverwaltung anzuwenden. Die IT-Standardisierung ist maßgeblich für die Verwendung von Haushaltsmitteln für Zwecke der Informationstechnik.

Zuständigkeit für IT-Standardisierung

Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der IT-Standardisierung liegt im Verantwortungsbereich des Chief Information Officers (CIO) des Landes Hessen. Dazu gehören die Definition des Standardisierungsprozesses, die Überwachung der Einhaltung der IT-Standards und die Ausgestaltung damit verbundener Methoden und Werkzeuge. Der Prozess der IT-Standardisierung ist selbst ein IT-Standard. Die Ausgestaltung der IT-Standardisierung erfolgt im Benehmen mit den Ressorts.

Alle Informationen und Arbeitsmaterialien mit Bezug zur IT-Standardisierung werden über den Informationsbereich des CIO des Landes Hessen veröffentlicht.

Abgrenzung zu IT-Standards aus länderübergreifenden Kooperationen

Fachverwaltungen sind oft mit dem Ziel übergreifender Zusammenarbeit in länderübergreifende, bundes- oder europaweite Initiativen bzw. Gremien eingebunden.

Durch den Standardisierungserlass ist es Anspruch jeder Fachverwaltung, in Hessen etablierte IT-Standards als Ankerpunkt für eine länderübergreifende, bundes- oder europaweite Standardisierung einzubringen. Dort verankerte abschließende Festlegungen (aus hessischer Sicht sind das „landesübergreifende Standards“) können von den IT-Standards in Hessen abweichen. Sollte dies der Fall sein, sind diese Abweichungen im Einzelnen nachvollziehbar zu dokumentieren. Unverträglichkeiten zwischen den IT-Standards in Hessen und landesübergreifenden Standards sind zu vermeiden.

Status der IT-Standards

IT-Standards unterliegen einem Lebenszyklus, dessen Phasen mittels Status abgebildet werden. Im Land Hessen gelten für IT-Standards folgende Status:

- **Vorgeschlagen**
Ein möglicher IT-Standard ist identifiziert.
- **In Prüfung**
Ein IT-Standard befindet sich hinsichtlich seiner Eignung in einer Prüfung.
- **Standard Stufe 1**
Ein IT-Standard in Stufe 1 soll verwendet werden. Abweichungen sind möglich. Es können mehrere Standards nebeneinander existieren. Ebenso ist es möglich, einen Standard in Stufe 1 nur für einen Einsatzbereich/für ein Ressort zu verwenden. Standards der Stufe 1 werden jährlich dahingehend überprüft, ob ein Wechsel zu Stufe 2 durchgeführt werden kann. Der Prozess zur Überprüfung auf einen Statuswechsel von Stufe 1 nach Stufe 2 ist selbst ein IT-Standard.
- **Standard Stufe 2**
Ein IT-Standard in Stufe 2 muss verwendet werden. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

– Verworfen

Ein IT-Standard ist nicht mehr zur Nutzung im Land Hessen vorgesehen.

– Bestandsgeschützt

Dieser Status stellt im Rahmen der IT-Standardisierung eine Ausnahme dar und dient der Nachhaltigkeit und dem Investitionsschutz bestehender IT-Strukturen. Eine bereits in Nutzung befindliche IT-Struktur kann, obwohl dazu bereits eine aktuellere Lösung als verbindlicher IT-Standard des Landes Hessen festgelegt wurde, weiterhin genutzt werden. Dieser Bestandsschutz muss aus strategischen, wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Aspekten bei der Verabschiedung des neuen und davon abweichenden IT-Standards befristet sein.

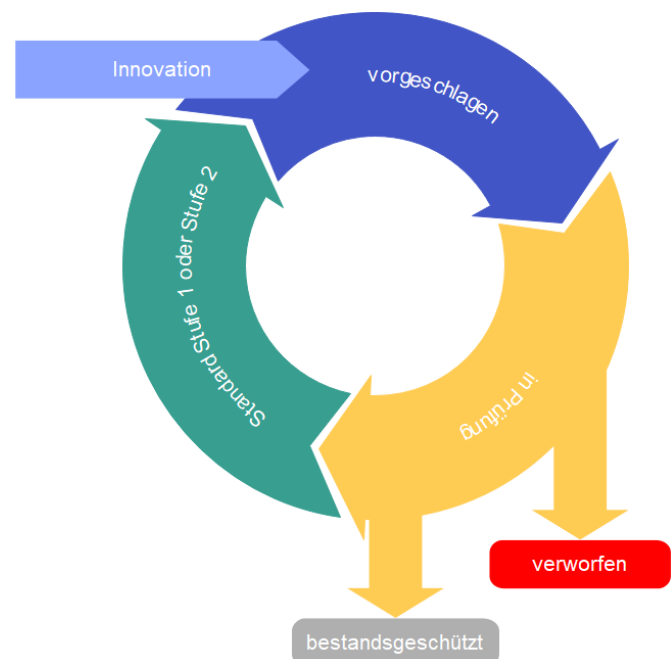


Abbildung 1: Lebenszyklus eines IT-Standards und seine möglichen Status

Alle IT-Standards mit den Status „Vorgeschlagen“, „in Prüfung“, „Standard Stufe 1“, „Standard Stufe 2“ und „bestandsgeschützt“ werden für alle Bedienstete der Hessischen Landesverwaltung zugänglich in der „Liste der IT-Standards des Landes Hessen“ aufgeführt. Diese Liste wird zentral über die Informationsseite des CIO des Landes Hessen bereitgestellt.

Die Verwendung von IT-Standards in den Status „Standard Stufe 1“ oder „Standard Stufe 2“ ist maßgeblich für die Bewertung von Projekten hinsichtlich Anwendung von § 9 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes.

Abweichungen von Standards

Abweichungen von IT-Standards sind in begründeten Fällen und in abgegrenztem Umfang möglich. Abweichungen und die dazugehörigen Begründungen sind umfassend, nachvollziehbar und zentral zugänglich zu dokumentieren. Der Prozess zur Zulassung von Abweichungen von IT-Standards wird unter Beteiligung der Gremien erarbeitet. Der Prozess wird selbst ein IT-Standard.

Wiesbaden, den 21. September 2023

Hessische Staatskanzlei
Ministerin für digitale Strategie und Entwicklung
 V2-DIV06/0005/0003/000200179344
 – Gült.-Verz. 300 –

StAnz. 41/2023 S. 1290

764

Änderung der Anschrift/Sitzverlegung;

Herr Ingo-Endrick Lankau, Honorarkonsul der Republik Bulgarien in Darmstadt

Hiermit wird die von der Botschaft der Republik Bulgarien dem Auswärtigen Amt übermittelte geänderte Anschrift (ab 1. Oktober 2023) der honorarkonsularischen Vertretung in Darmstadt mitgeteilt, für die das Auswärtige Amt eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat:

Deutsche-Telekom-Allee 1, 64295 Darmstadt.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Wiesbaden, den 20. September 2023

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 41/2023 S. 1291

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

765

Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen

Die gezielte Bekämpfung der Korruption betrifft alle Aufgabenbereiche der öffentlichen Verwaltung. Korruption äußert sich im Missbrauch des anvertrauten Amtes zum privaten Vorteil. Sie ist eine latente Gefahr für den Rechtsstaat und insbesondere für dessen öffentliche Verwaltung. Nach allgemeinem Verständnis beinhaltet Korruption unter anderem strafrechtlich verbotenes Handeln oder Unterlassen in einem Entscheidungsprozess; in Eigeninitiative oder auf Veranlassung wird unter Missbrauch einer amtlichen Funktion ein materieller oder immaterieller Vorteil für sich oder einen Dritten erlangt oder gewährt. Neben Bereichen, in denen Investitionsvorhaben geplant, vergeben oder überwacht werden, sind vor allem Arbeitsgebiete gefährdet, in denen Genehmigungen, Konzessionen und Erlaubnisse erteilt, Fördermittel bewilligt, Kontrollaufgaben wahrgenommen sowie Verträge abgeschlossen werden.

Die Bestimmung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete obliegt der jeweiligen Kommune. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete können zum Beispiel Entscheidungen oder Genehmigungen im Baurecht, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Beratungsleistungen, bei Fahrerlaubniserteilungen, im Aufenthaltsrecht, im Sozialbereich und im Abfallwesen sein. Ergänzend zur Begriffsbestimmung wird auf Ziffer 2 der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019 (StAnz. S. 1357) verwiesen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind als Empfehlungen zu verstehen, die jedoch von allen Kommunen und Kommunalverbänden – einschließlich Eigenbetrieben – einheitlich befolgt werden sollten.

I.

Allgemeine Regelungen

1. Die Kommunen und Kommunalverbände legen in Dienst-anweisungen vorbeugende Maßnahmen fest. Dienst-anweisungen sollen auch die Durchführung der Vergabeverfahren regeln.
2. In allen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten ist auf eine sorgfältige Personalführung und Dienstaufsicht zu achten. Vorgesetzte haben eine Vorbildfunktion und sollen in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten eine aktive vorausschauende Personalführung gewährleisten. Besonders wichtig ist die Umsetzung des Vier-Augen- oder auch des Mehraugenprinzips. Dies dient dazu, Fehler und Missbrauch zu reduzieren. Angesichts der zunehmenden Dezentralisierung in den Verwaltungen empfiehlt es sich, eine unabhängige Ansprechperson für Korruptionsprä-

vention zu bestellen. Diese kann unter den Voraussetzungen der §§ 14, 15 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140) in Verbindung mit dem Hessischen Hinweisgebermeldestellengesetz (HHinMeldG) vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 353, 410) gleichzeitig Tätigkeiten als interne Meldestelle wahrnehmen.

3. Um Bearbeitungsschritte dauerhaft und nachvollziehbar abzubilden, ist eine transparente Aktenführung unerlässlich. Bei Vergabeverfahren wird auf die Dokumentationspflichten ausdrücklich hingewiesen. Es wird geraten, eine transparente Aktenführung und vergaberechtliche Dokumentationspflichten in Dienst-anweisungen für interne Kontrollsysteme zu regeln.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere diejenigen, in deren Aufgabengebiet korruptionsgefährdete Vorgänge bearbeitet werden, sollen regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen.
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über die Unzulässigkeit der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie über die straf- und personalrechtlichen Konsequenzen zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Verstöße sind zu ahnden. Kommunen können weitergehende Erläuterungen zum Annahmeverbot sowie Umfang und Bagatelldgrenzen festlegen. Zur Orientierung wird auf die Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 29. November 2022 (StAnz. S. 1408) verwiesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur strikten Einhaltung der Vergabevorschriften anzuhalten.
6. In besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten ist bei der Erteilung von Genehmigungen für Nebentätigkeiten ein strenger Maßstab anzulegen und die Genehmigung zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.
7. Es dient der Korruptionsvermeidung, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig in andere Arbeitsgebiete umgesetzt werden oder einzelne Tätigkeiten/Aufgabenbereiche des Arbeitsgebietes auf einen anderen Arbeitsplatz/Dienstposten übertragen werden, um langfristige Beziehungen nicht entstehen zu lassen.
8. Es wird empfohlen, Sponsoring durch Dienst-anweisung zu regeln. Eine Orientierung an Ziffer I. bis VI. (mit Ausnah-

me der Ziffern III.3. und V.2.) des Gemeinsamen Rund-
erlasses vom 21. Oktober 2020 betreffend „Grundsätze für
Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schen-
kungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ (StAnz.
2020 S. 1348) wird empfohlen.

9. Bei den Geschäfts-/Fachbereichen sollen im Rahmen der
Möglichkeiten Innenprüfungen eingerichtet werden, die
stichprobenweise Prüfungen durchführen. Die Organisation
und Befugnisse der Innenprüfungen sowie das Verhältnis
zu einer bestellten Ansprechperson für Korruptionspräven-
tion sollen in der Dienstanweisung geregelt werden.
10. Zur fachlich qualifizierten und gleichzeitig wirtschaftlichen
Verwirklichung der in diesem Erlass aufgezählten Maßnah-
men können Kommunen eine Zusammenarbeit nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit anstreben.

II.

Planung und Ausführung von Beschaffungen

1. Planung

- 1.1 Sofern die Leistungsbeschreibung von unabhängigen Sach-
kundigen erstellt wird, ist zumindest stichprobenweise vom
öffentlichen Auftraggeber in geeigneter Weise zu prüfen,
ob der Wettbewerb nicht in unzulässiger Weise durch be-
stimmte Vorgaben eingeschränkt wird; dies gilt auch für die
Vertragsbedingungen.
- 1.2 Planer und andere Sachkundige sollen bei Erteilung des
Auftrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förm-
liche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflich-
tungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geän-
dert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942),
auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus
dem Auftrag verpflichtet werden. Es wird auf den Erlass
vom 1. Dezember 2020 (StAnz. S. 1375) betreffend „Durch-
führung des Verpflichtungsgesetzes“ hingewiesen.

2. Ausschreibung/Angebotsverfahren/Auftragserteilung

- 2.1 Bei der Vergabe von Bauleistungen und anderen Lei-
stungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten das
Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) vom
12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) und der Gemeinsame Rund-
erlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)
(StAnz. 2021 S. 1091) in der jeweils gültigen Fassung ent-
sprechend dem in Teil 1 normierten Anwendungsbereich für
Kommunen. Auf § 4 der Verfahrensordnung für die Vergabe
öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb
der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung
– UVgO, Ziffer 2.1.1 des Vergabeerlasses) wird besonders
hingewiesen.
- 2.2 Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen sollen
möglichst vor Zur-Verfügung-Stellung der Unterlagen an die
Bieter stichprobenweise von einer unabhängigen Einrich-
tung (zum Beispiel Rechnungsprüfungsamt, staatliche bau-
fachliche Prüfung bei Zuwendungsmaßnahmen, Projekt-
steuerer) überprüft werden.
- 2.3 Es soll ein Verfahren angewendet werden, mit dem, unter
anderem auf der Basis eines Einheitspreisspiegels, auffälli-
ge Preisabweichungen deutlich gemacht werden können.
- 2.4 Es wird empfohlen, in der Dienstanweisung Maßnahmen
zur Gewährleistung der Unversehrtheit, Vertraulichkeit und
Echtheit der Daten entsprechend der rechtlichen Vorgaben
zu regeln.
- 2.5 Den Eröffnungstermin soll eine von dem planenden Fach-
amt oder vom planenden Dritten unabhängige fachkundige
Verhandlungsleitung durchführen. Gerade hinsichtlich der
Verhandlungsleitung können Regelungen in interkommuna-
ler Zusammenarbeit sinnvoll sein.
- 2.6 Die erste Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit, nicht
ausgefüllte Positionen oder sonstige Auffälligkeiten soll
nicht im Fachamt oder beim beauftragten Planer, sondern
von der Verhandlungsleitung des Öffnungstermins vorge-
nommen werden; sie legt auch weitere Sicherungsmaßnah-
men fest (zum Beispiel Kopien, Lochung, Siegel, Plombe).
- 2.7 Die Vergabevorgänge sollen in geeigneter Weise erfasst
und ausgewertet werden, damit Verflechtungen und even-
tuelle Auftragshäufungen erkennbar werden. Es wird noch-
mals besonders darauf hingewiesen, bei Auswertung der
Angebote das Vier-Augen- oder Mehraugen-Prinzip zu be-
achten.
- 2.8 Auf die Regelung in Ziffer 4.1 des Vergabeerlasses und in
§ 17 HVTG in der jeweils gültigen Fassung wird wegen des
Ausschlusses von Unternehmen wegen schwerer Verfeh-

lungen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage
gestellt wird, besonders hingewiesen.

- 2.9 Dem Bauamt obliegt auch im Falle der Einschaltung eines
Architektur-/Ingenieurbüros die stichprobenweise Kontrolle
der Baumaßnahmen. Jede Überwachung der Baumaßnah-
me ist aktenkundig zu machen.
- 2.10 Das Rechnungsprüfungsamt oder unabhängige Sachkun-
dige sollen in Einzelfällen eingeschaltet werden, in denen
sich eine übermäßige Auftragserhöhung oder ein auffälliger
Entfall oder die Hinzunahme von finanziell bedeutsamen
Leistungen oder Mengenverschiebungen abzeichnet, damit
eine sofortige Prüfung erfolgen kann.
- 2.11 Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen kann in Fällen,
in denen es angezeigt ist, zum Beispiel bei Rahmenverträ-
gen, eine Antikorruptionsklausel vorgesehen werden. Ein
Beispiel findet sich in Anlage 4 der Richtlinie zur Korrup-
tionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffent-
lichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. Novem-
ber 2019 (StAnz. S. 1357).

3. Kommunale Rechnungsprüfung

- 3.1 Den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern wird empfo-
hlen, in ihre Prüfungshandlungen folgende Tätigkeiten einzu-
beziehen bzw. die Prüfung in diesen Bereichen zu verstär-
ken:
 - a) stichprobenweise Prüfung der Leistungsbeschreibungen
und Vertragsbedingungen, möglichst auch im Hinblick
auf Scheinpositionen,
 - b) jede Art von wesentlichen Änderungen des Auftrags-
umfangs (zum Beispiel Massenänderungen, zusätzliche
Arbeiten, Nachträge),
 - c) stichprobenweise Prüfung der Angebote auf wettbe-
werbsbeschränkende Absprachen und sonstige unlau-
tere Handlungen,
 - d) Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungen vor Ort,
auch während der Ausführung. Die Fachämter sollen
verpflichtet werden, dem Rechnungsprüfungsamt Ab-
nahmen und Teilabnahmen vorher anzuzeigen,
 - e) die allgemeinen Dienstanweisungen zur Korruptionsprä-
vention,
 - f) den Aufbau und die Funktion interner Kontrollsysteme.
 Schwerpunktmäßig sollen hierbei solche Lieferungen oder
Leistungen geprüft werden, die für die Wirtschaftlichkeit
des Verwaltungshandelns erheblich sind und bei denen
eine Kontrolle nach Abschluss der Maßnahme nicht mehr
zuverlässig möglich ist.
- 3.2 Zur Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Maßnah-
men kann es sinnvoll sein, dass das Rechnungsprüfungs-
amt externe Fachleute einsetzt und zur flexiblen Wahr-
nehmung der Aufgaben mobile Prüfgruppen bildet. Die
Primärverantwortung der Fach- und Dienstvorgesetzten
bleibt hiervon unberührt.

III.

Maßnahmen bei Korruptionsverdacht

1. In der internen Dienstanweisung soll geregelt werden, dass
Beschäftigte verpflichtet sind, konkrete Hinweise auf kor-
ruptes Verhalten weiterzuleiten. Die Vorgaben des HinSchG
in Verbindung mit dem HHinMeldG sind zu beachten. Vor-
gesetze können nach Maßgabe des § 104 Abs. 3 des Hes-
sischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218,
508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023
(GVBl. S. 348, 353), eingebunden werden. Sofern Beschäf-
tigte keine Meldung oder Offenlegung bei einer Meldestel-
le nach dem HinSchG in Verbindung mit dem HHinMeldG
vornehmen, haben sie ihre Vorgesetzten zu unterrichten.
Tatsachen, aus denen sich der Verdacht ergibt, dass der
Vorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte in strafbare Hand-
lungen verwickelt sind, sind der oder dem nächsthöheren
Vorgesetzten beziehungsweise der zuständigen Aufsicht
mitzuteilen. Sofern eine unabhängige Ansprechperson für
Korruptionsprävention bestellt wurde, soll auch diese ein-
gebunden werden.
2. Ein Missbrauch des anvertrauten Amtes kann ein straf-
rechtlich relevantes Verhalten und eine schwere Dienst-
pflichtverletzung darstellen, welche bei Beamtinnen und
Beamten im Regelfall zur Einleitung eines Disziplinarver-
fahrens führt, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
können arbeitsrechtliche Sanktionen bis hin zur fristlosen
Kündigung ergriffen werden. Zudem können Schadens-

ersatz- und Herausgabeansprüche gegen Beschäftigte und Dritte bestehen.

3. In der Dienstanweisung soll der Umgang mit anonymen oder offenen Hinweisen geregelt werden, sofern dies nicht im Rahmen der internen Meldestelle nach dem HinSchG in Verbindung mit dem HHinMeldG erfolgt. Es soll in diesen Fällen bestimmt werden, wer den Sachverhalt dahingehend aufklärt, ob Anhaltspunkte für den Verdacht einer Korruptionsstraftat vorliegen. Die Kommune soll bei begründetem Verdacht einer Korruptionsstraftat dies den zuständigen Ansprechpersonen bei der Staatsanwaltschaft unter folgenden E-Mail-Adressen mitteilen:

Behörde	E-Mail-Adresse
Staatsanwaltschaft Darmstadt	Korruptionsbeauftragter@sta-darmstadt.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main	Korruptionsbeauftragter@sta-frankfurt.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft Fulda	Korruptionsbeauftragter@sta-fulda.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft Gießen	Korruptionsbeauftragter@sta-gießen.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft Hanau	Korruptionsbeauftragter@sta-hanau.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft Kassel	Korruptionsbeauftragter@sta-kassel.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn	Korruptionsbeauftragter@sta-limburg.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft Marburg	Korruptionsbeauftragter@sta-marburg.justiz.hessen.de

Behörde	E-Mail-Adresse
Staatsanwaltschaft Wiesbaden	Korruptionsbeauftragter@sta-wiesbaden.justiz.hessen.de
Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main	Korruptionsbeauftragter@aa-frankfurt.justiz.hessen.de

Für den Informationsaustausch und gegebenenfalls erforderlich werdende Abklärungen mit dem Hessischen Landeskriminalamt steht die Behörde der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main unter der E-Mail-Adresse: Korruptionsbeauftragter@gsta-frankfurt.justiz.hessen.de zur Verfügung.

IV.

Auswirkungen auf Zuwendungen

Wenn das Land Zuwendungen gewährt, können nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung bei Verstößen gegen vergaberechtliche bzw. strafrechtliche Regelungen die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

V.

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 2023

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
– IV 22 – 6 g 02 –
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 41/2023 S. 1291

766

Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO);

Berichtigung

Bezug: Bekanntmachung vom 4. September 2023 (StAnz. S. 1156)

Die im Vorgriff auf eine Verwaltungsvorschrift zur Hessischen Beihilfenverordnung (VV-HBeihVO) zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 für ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Heilmittel für die Angemessenheit der Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 HBeihVO ab dem 1. September 2023 festgelegten Höchstbeträge werden wegen redaktioneller Fehler in der Spalte „Beihilfefähiger Höchstbetrag¹ in Euro ab 1.9.2023“ wie folgt berichtigt:

In lfd. Nr. 2 Buchstabe a wird der Betrag „17,90“ durch „14,90“ ersetzt.

In lfd. Nr. 2 Buchstabe b wird der Betrag „14,90“ durch „18,20“ ersetzt.

Das Leistungsverzeichnis stellt sich in der Gesamtübersicht wie folgt dar:

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
Inhalation			
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.	10,10 4,80 7,50	11,20 4,80 7,50
2	Radon-Inhalation a) im Stollen b) mittels Hauben	14,90 18,20	14,90 18,20

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
Krankengymnastik, Bewegungsübungen			
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50	16,50
3.1	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	55,00	61,10
4	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	25,70	26,80
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	38,30	42,50
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	47,80	53,10
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80	12,00
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30	15,00
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	72,30	80,30
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten		
	a) als Einzelbehandlung	31,20	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	19,70	21,80
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60	15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert 25 Minuten	29,70	32,20
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	19,00	19,00
13	Bewegungsübungen, Richtwert 20 Minuten		
	a) als Einzelbehandlung	11,20	12,40
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen),	6,90	7,70
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten		
	a) als Einzelbehandlung	31,20	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	19,60	21,80
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60	15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Krankheitsfall	46,20	50,40
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	8,80	8,80
Massagen			
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile		
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten	18,20	19,60
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten	21,30	23,50
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)		
	a) Teilbehandlung, Richtwert 30 Minuten	29,30	32,50
	b) Großbehandlung, Richtwert 45 Minuten	43,90	48,70
	c) Ganzbehandlung, Richtwert 60 Minuten	58,50	65,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	18,70	20,70
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten	30,50	30,50
Palliativ Care			
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	66,00	66,00

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
Packungen, Hydrotherapie, Bäder			
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60	13,60
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60	15,60
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Pelloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid		
	aa) Teilpackung	36,20	36,20
	bb) Großpackung	47,80	47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)		
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Pelloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30	20,30
26	Heublumensack, Peloidkomresse	12,10	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10	6,10
28	Trockenpackung	4,10	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40	5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauße) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40	26,40
31	Wechselbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	12,10	12,10
	b) Vollbad	17,60	17,60
32	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10
33	Naturmoorbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	43,30	43,30
	b) Vollbad	52,70	52,70
34	Sandbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	37,90	37,90
	b) Vollbad	43,30	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	43,30
36	Medizinische Bäder mit Zusätzen		
	a) Hand- oder Fußbad	8,80	8,80
	b) Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60	17,60
	c) Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10	4,10
37	Gashaltige Bäder		
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,70	25,70
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70	27,70
	d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10	4,10
Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbädern, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchstabe a bis c und Nummer 37 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.			
Kälte- und Wärmebehandlung			
38	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90	12,90

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
39	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	7,50	7,50
40	Ultraschall-Wärmetherapie	12,00	13,30
Elektrotherapie			
41	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20	8,20
42	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60	16,90
43	Iontophorese	8,20	8,20
44	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90	14,90
45	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00	29,00
Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie			
46	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	108,00	111,20
46.1	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	51,70	55,60
46.2	Bericht an die verordnende Person	5,80	6,20
46.3	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	103,40	111,20
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen a) Richtwert 30 Minuten b) Richtwert 45 Minuten c) Richtwert 60 Minuten d) <i>Regelbehandlungszeit 90 Minuten (103,40 Euro)</i> Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	46,00 63,20 80,50 –	49,40 68,00 86,50 –
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer a) Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 45 Minuten c) Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation des sprachtherapeutischen Berichts sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	56,90 34,60 103,40 56,10	61,20 34,60 111,20 56,10
Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)			
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80	41,80
50	Einzelbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten d) <i>aufgehoben: „bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 120 Minuten“ (128,20 Euro)</i> e) <i>aufgehoben: „als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall</i> aa) <i>bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit</i> aaa) <i>bei motorisch-funktionellen Störungen (40,70 Euro),</i> bbb) <i>bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen (54,40 Euro)</i> bb) <i>bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen (67,70 Euro)</i>	41,80 55,60 72,30	45,20 60,90 76,20

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
	f) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld , einmal pro Behandlungsfall aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 120 Minuten cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	123,90 166,80 139,20	135,60 182,60 152,40
50.1	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) je Teilnehmerin oder Teilnehmer a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten	32,80 44,50 55,10	35,90 48,70 60,30
51	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen) je Teilnehmerin oder Teilnehmer a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 90 Minuten d) aufgehoben: „bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 180 Minuten“ (70,20 Euro)	16,00 20,60 37,90	16,50 21,40 39,30
52	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	46,20	50,10
52.1	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	139,20	152,40
52.2	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	36,00	39,40
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60	21,40
Podologie⁴			
54–57	nicht belegt		
57.1	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten (bis zum 28.2.2022 Nr. 54 bis 57).	30,70	30,70
58–59	nicht belegt		
59.1	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten (bis zum 28.2.2022 Nr. 58 und 59)	44,00	44,00
59.2	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00	3,00
60	aufgehoben: Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	(194,60)	–
60.1	Erstbefundung	–	48,80
60.2	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	–	86,60
60.3	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	–	47,40
60.4.	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	–	43,40
60.5	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	–	86,90
60.6.	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	–	47,70
60.7	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	–	15,20
60.8	Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange	–	22,80
61	aufgehoben: Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	(37,40)	–
62	aufgehoben: Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlust oder Bruch der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	(64,80)	–

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
63	aufgehoben: Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	(74,80)	–
64	aufgehoben: Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	(37,40)	–
Ernährungstherapie			
65	Erstgespräch mit Behandlungsplanung (ernährungstherapeutische Anamnese), Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	67,90	68,00
65.1	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten; Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50	55,50
65.2	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei; Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50	55,50
66	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Kalenderjahr	34,00	34,00
66.1	Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	–	68,00
67	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Kalenderjahr	23,80	23,80
Sonstiges			
68	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10	12,10
68.1	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrkosten, pauschal	–	22,40
68.2	Besuch eines oder mehrerer Patientinnen oder Patienten in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patientin oder Patient	–	14,70
69	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.		
70	Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die verordnende Person	–	1,30

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit).

Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

¹ Die neuen Leistungsbeschreibungen und Höchstpreise der Ziffern sowie redaktionelle Änderungen sind fett markiert.

² Neue Leistungen sind teilweise in Untergliederungsziffern aufgeführt.

³ Die kursiv gedruckten Leistungen werden in dieser Form grundsätzlich nicht mehr abgerechnet.

⁴ Bei den Nummern 57.1 und 59.1 kommt es nur auf den Zeitanatz (Richtwert) an, nicht indes darauf, ob ein Fuß oder beide Füße behandelt werden.

⁵ Außer Abschnitt „Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)“ ab 1.7.2022.

Wiesbaden, den 25. September 2023

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 24-P1820A.032-01-23/002

StAnz. 41/2023 S. 1293

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

767

Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ) vom 18. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Teil I Übersicht

1. Ziel der Förderung
2. Rechtsgrundlagen
3. Begriffsbestimmungen

Teil II Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

- A. Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft – EIP-Agri
- B. Zusammenarbeit – Netzwerke und Kooperationen
- C. Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft

Teil III Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahrensvorschriften
2. Zweckbindungsfrist
3. Behandlung von Fördermitteln
4. Transparenz
5. Publizität
6. Evaluierung und Berichtspflichten
7. Kontrollen und Sanktionen
8. Allgemeine Grundsätze
9. Beihilferechtliche Einordnung
10. Schlussbestimmungen

Teil I

Übersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel ist es, Innovation und die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau, der Nahrungsmittelkette, im Forst und weiteren Akteuren im ländlichen Raum nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan Verordnung – nachfolgend GAP-SP-Verordnung) zu fördern, wenn deren Aktivitäten im Rahmen der Zusammenarbeit zu den Zielen und Prioritäten der ländlichen Entwicklungspolitik nach Art. 5 und Art. 6 der GAP-SP-Verordnung beitragen und Handlungsbedarfe in Hessen aufgreifen.

EIP-Agri:

Ziel der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) nach Art. 127 der GAP-SP-Verordnung ist die Förderung der Innovation und die Verbesserung des Wissensaustauschs. Durch die Gründung operationeller Gruppen sollen Land- und Forstwirtschaft, Forschung, Beratung und Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors stärker verknüpft und Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Problemlösungsansätze bei umwelt- und klimarelevanten Problemstellungen effektiv angestoßen werden. Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder einen auf Umwelt oder Klima bezogenen Kontext stützen. Insbesondere soll eine schnellere und stärkere Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis realisiert werden. Dies soll zur Stärkung der Verbindung zwischen Praxis, Forschung und Innovation führen.

Zusammenarbeit:

Über eine horizontale und/oder vertikale Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und weiteren Akteuren soll ein Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierwohlgerichte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete erreicht werden.

Mit praxisorientierten Netzwerken und Kooperationen soll darüber hinaus die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum sowie der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen gestärkt werden. Durch den Wissens- und Erfahrungsaustausch und die daraus resultierende Verbreitung und Anwendung u. a. umwelt- und klimaschonenderer sowie an den Klimawandel angepasster Verfahren einschließlich Überwindung von Strukturteilen soll der Bereich der Landnutzung im Hinblick auf den Klimawandel stabilisiert und in die Lage versetzt werden, einen wirksamen und dauerhaften Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten.

Digitalisierung in der Landwirtschaft:

Die Förderung von Maßnahmen der Digitalisierung in der Landwirtschaft soll dabei unterstützen, die Chancen der Digitalisierung für die Landwirtschaft in Hessen nutzbar zu machen. Ziel der Förderung ist es, die Landwirtschaft an der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung teilhaben zu lassen, um insbesondere die Umweltverträglichkeit zu verbessern, das Tierwohl zu steigern, das Management zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu heben. Die Vorteile von sektorspezifischen Softwareanwendungen sollen möglichst breit genutzt werden.

Während der Laufzeit der Förderung sollen bzgl. der Förderung von EIP-Agri, der Zusammenarbeit sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft insgesamt bis zu drei Prozent aller landwirtschaftlichen Unternehmen, einschließlich deren Zusammenschlüsse gefördert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 77 und 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1,
- Verordnung 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Verordnung 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der

Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union,

- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten der Europäischen Kommission.
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine De-minimis-Verordnung),
- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027,
- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Begriffsbestimmungen

Landwirtschaft

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in diesen Richtlinien unter dem Begriff „Landwirtschaft“ alle Akteure in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Nahrungsmittelkette sowie Forsten subsumiert, soweit im Einzelfall nicht anders beschrieben.

Innovation

Die Innovation ist eine erfolgreich in die Praxis umgesetzte Idee, die ein neues Produkt, eine neue Arbeitsweise, Dienstleistung, Produktionsweise oder eine neue Art der Organisation sein kann oder auch eine bestehende Arbeitsweise oder Ähnliches in einem neuen Kontext.

Daher ist die Zusammenarbeit von Forschung, Praxis und Beratung in interaktiven Innovationsnetzwerken maßgeblich für die Entwicklung von Innovation. Im Sinne dieser Richtlinien sind alle Formen von Innovation (Produktion- und Prozessinnovation, Organisationsinnovation, soziale Innovation) gemeint.

Digitalisierung

Hierunter versteht man unter anderem den Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Überführung von Informationen von einer analogen in eine digitale Speicherung, die Automation von Prozessen und Geschäftsmodellen durch das Vernetzen von Informationen und Menschen durch digitale Technik sowie die Optimierung von einzelnen Prozessabschnitten bis hin zu gesamten Wertschöpfungsketten durch den Einsatz von digitalen Anwendungen.

Operationelle Gruppen

Operationelle Gruppen (OG) sind Teil der „Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ nach Art. 127 der GAP-SP Verordnung. Akteure der operationellen Gruppen können zum Beispiel aus der Landwirtschaft, aus der Wissenschaft, aus dem Beratungswesen, aus Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors und anderen Bereichen kommen.

Akteure einer OG können Mitglieder oder assoziierte Partner einer OG sein.

Kooperationen

Das zweckgerichtete, vertraglich geregelte Zusammenwirken von zwei oder mehreren Akteuren zum Zweck der Erreichung eines neuen gemeinsamen Ziels, welches einen Beitrag zur Verbesserung der Landwirtschaft oder des wirtschaftlichen bzw. gesellschaftlichen Lebens im ländlichen Raum in Hessen gewährleisten muss.

Cluster

Eine Gruppierung aus eigenständigen Unternehmen – einschließlich Neugründungen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Beratungsstellen oder Forschungseinrichtungen –, die durch die Förderung intensiver wech-

seitiger Beziehungen, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung und zur Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen Wirtschafts- bzw. Innovationstätigkeiten anregen soll.

Netzwerke

Neu gegründete Netzwerkorganisationen von natürlichen und/oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform, deren Ziel es ist, die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit nach Art. 77 der GAP-SP Verordnung umzusetzen.

Landwirtschaftliche Wissens- und Innovationssysteme (AKIS)

Ein neues Element der GAP stellt das Konzept der landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssysteme (Agricultural Knowledge and Innovation System – AKIS) dar. AKIS soll die Zusammenarbeit, die Informationsflüsse und den Wissensaustausch zwischen verschiedenen Organisationen, die landwirtschaftlich relevantes Wissen bereitstellen, vermitteln und nutzen, verbessern. Weiterhin soll der Zugang zu Forschungsergebnissen, Innovationen, Qualifizierungen und Maßnahmen des Wissenstransfers für Akteure der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verbessert werden.

Lokale Märkte¹

In Fällen, in denen ein lokaler Markt nicht nur auf kurzen Versorgungsketten basiert, müssen, um für die Förderung in Frage zu kommen, die Aktivitäten der Verarbeitung und des Verkaufs an den Endverbraucher innerhalb eines Radius von 75 km von dem Betrieb erfolgen, von dem das Produkt hergestellt wurde.

Kurze Versorgungskette²

Dabei handelt es sich um eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern, Verarbeitern und Verbrauchern engagieren.

Versorgungsketten werden im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift als „kurz“ bezeichnet, wenn die Versorgungskette nicht mehr als einen zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern umfasst, zum Beispiel Einzelhändlern oder Weiterverarbeitern, die mit dem Kauf des Produkts vom Landwirt die Kontrolle über das Produkt erhalten.

Die Definition von „kurzen Versorgungsketten“ orientiert sich an den Festlegungen in Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie in der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2.4 Begriffsbestimmungen (RN 33) Nr. 52 „kurze Versorgungskette“).

KMU

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. (EU) Nr. C 249 S. 1 vom 31. Juli 2014) in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden bzw. der Definition nach Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten der Europäischen Kommission sowie der Definition nach Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

¹ Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten: Nr. 2.4 „Begriffsbestimmungen“, Randziffer 33 Nr. 37 → „lokale Märkte“ mit Alternativen a) und b).

² Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten: Nr. 2.4 „Begriffsbestimmungen“, Randziffer 33 Nr. 52.

Teil II**Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren****A. Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft – EIP-Agri****1. Zweck der Förderung**

Zweck der Maßnahme ist es, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tiergerechte Land- und Ernährungswirtschaft sowie eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors und sonstigen Akteuren zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Problemlösungen zu leisten.

Mit Hilfe der Unterstützung von „Operationellen Gruppen“ (OG) als gemeinsame Gesprächs-, Austausch- und Arbeitsplattform sollen Anreize für die Entwicklung von innovativen Lösungen für praktische Probleme in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und Forsten im Rahmen der Zusammenarbeit geschaffen werden.

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in Hessen sind dabei insbesondere folgende thematische Schwerpunkte für die Umsetzung der EIP zu beachten:

1. Verbesserung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Produkte durch innovative Verarbeitungs- und Vermarktungsprogramme zum Aufbau und Qualifizierung regionaler Wertschöpfungsketten.
2. Diversifizierung landwirtschaftlicher Aktivitäten, unter anderem in Richtung sozialer Funktionen, zum Beispiel Gesundheitsfürsorge, soziale Integration, gemeinschaftsgestützte Landwirtschaft und Umwelt- und Ernährungsbildung.
3. Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen.
4. Entwicklung effektiver, umweltgerechter oder ökologischer Anbau- und Nutzungsverfahren, Verbesserung der Produktivität der Pflanzenproduktion und des Gartenbaus über standortangepasste Sorten, Düngung und Bodenbearbeitung.
5. Verbesserung der Tierhaltung durch tiergerechte und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren.
6. Stärkung der Zusammenarbeit und der Aktivitäten auf der Grundlage lokaler Strategien außerhalb von LEADER.
7. Wissensaustausch und Vernetzung insbesondere im Rahmen des landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystems (AKIS).

Außerhalb der vorgenannten thematischen Schwerpunkte können in begründeten Fällen weitere Innovationsvorhaben gefördert werden, wenn diese mit den Zielen der EIP-Agri nach Art. 77 der GAP-SP-Verordnung übereinstimmen und einen Bezug zu den im GAP-Strategieplan 2023–2027 auf der Grundlage einer Stärken-Schwächen-Analyse herausgearbeiteten Handlungsbedarfe haben.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Aufgaben der Operationellen Gruppen**

Aufgabe einer OG ist es, die Beteiligten von Innovationsprozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft für einen definierten Themenbereich (Innovationsfeld) zusammenzuführen und im Rahmen eines konkreten Vorhabens den Transfer von Innovationen in die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis voranzutreiben. Im Einzelnen sind die Aufgaben einer OG in Art. 127 GAP-SP-Verordnung beschrieben.

Die OG ist verantwortlich für die Koordinierung der im Rahmen eines Vorhabens zusammenarbeitenden Partner, die ordnungsgemäße Umsetzung und finanzielle Abwicklung der Vorhaben sowie die Beteiligung am nationalen und EU-weiten Netzwerk der EIP-Agri. Die OG hat die Ergebnisse ihrer Vorhaben hierüber zu verbreiten.

Die OG arbeitet auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung und eines Aktionsplanes, der unter anderem eine Beschreibung des innovativen Vorhabens, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll, sowie eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft enthält.

Bei der Durchführung eines Innovationsvorhabens muss eine OG nach Art. 127 Abs. 3 der GAP-SP-Verordnung

einen Plan für ein innovatives Projekt, das entwickelt oder durchgeführt werden soll, erstellen.

Das innovative Vorhaben stützt sich dabei auf das interaktive Innovationsmodell mit folgenden Grundprinzipien:

- Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den Bedarfen der Land- bzw. Forstwirte, soweit sinnvoll unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Lieferkette,
- Zusammenführung von Partnern mit einander ergänzenden Kenntnissen wie Landwirte, Berater, Forscher, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen in einer gezielten Kombination, die am besten für die Projektziele geeignet ist,
- Mitentscheidung und Mitgestaltung während des gesamten Projekts.

2.2 Gefördert werden**2.2.1 die Einrichtung und die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit innerhalb einer OG, die für die Umsetzung eines Innovationsvorhabens gegründet wird, maximal für die in Teil II Abschnitt A Nr. 4.7 definierte Dauer.**

Hierzu zählen die nachgewiesenen

- Ausgaben der Vorbereitung und Gründung einer OG, einschl. der Ausgaben für einen Aktionsplan nach Teil III Nr. 8.10,
- Sach- und Personalausgaben einer OG,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für übergreifende Zusammenarbeit.

Wird eine OG bei einer bestehenden Einrichtung, einem bestehenden Netzwerk oder einer bestehenden Landesinitiative eingerichtet, sind ausschließlich die nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben im Rahmen der OG förderfähig.

Darüber hinaus sind Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, für die OG-übergreifende Zusammenarbeit sowie für die Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit im Rahmen von Wissens- und Innovationsnetzwerken auf nationaler und EU-Ebene entstehen, förderfähig.

2.2.2 Ausgaben für die Durchführung eines einzelnen Innovationsvorhabens.

Hierzu zählen die nachgewiesenen

- Sach- und Personalausgaben,
- Ausgaben für vorhabenbegleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Analysen und Tests,
- Ausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen in Mitgliedsunternehmen der OG, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Vorhabens stehen. Im Fall von baulichen Anlagen ist nachzuweisen, dass der Zweck der Förderung entsprechend der Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger eingehalten wird, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festgelegt ist (vergleiche Teil III Nr. 2.)
- Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben entstehen.
- Ausgaben für Zukauf von Patenten, Rechten und Lizenzgebühren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Operationelle Gruppen (OG) nach Art. 127 der GAP-SP-Verordnung.

OG können als rechtsfähige Organisationen geführt werden, bei denen ein für die inhaltliche und finanzielle Tätigkeit der OG hauptverantwortlicher Vorhabensträger als Koordinator der OG zu bestimmen ist.

Mitglieder einer OG können sein:

- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion,
- Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen oder -einrichtungen,
- Verbände, Vereine, berufsständische Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- sonstige Unternehmen,

– natürliche Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine OG muss aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

Die Förderung umfasst nur neue Formen der Zusammenarbeit oder bei bestehender Zusammenarbeit, die Weiterentwicklung eines Vorhabens bzw. die Aufnahme neuer Tätigkeiten.

- 4.2 Die OG muss ihren Sitz in Hessen haben.

Der überwiegende Teil der Mitglieder einer OG muss aus Hessen kommen.

Gemeinsame Vorhaben mit anderen Bundesländern/EU-Mitgliedstaaten auf Basis entsprechender Vereinbarungen sind möglich.

Die Vorhaben müssen eine Problem- oder Fragestellung aus Hessen aufgreifen.

- 4.3 Die Rechtsform für die OG ist frei wählbar.

Die Mitglieder einer OG haben ihre Beziehungen zueinander in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, inklusive Benennung von einem hauptverantwortlichen Vorhabenträger, von Rechten und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte.

- 4.4 Die OG führt ein Innovationsvorhaben durch, das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist. Hierzu ist von der OG ein Aktionsplan vorzulegen, der bestimmte von der Bewilligungsbehörde festgelegte Mindestanforderungen beinhaltet.

- 4.5 Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.

Die OG muss während der Bearbeitung ihres Themas und bei der Durchführung ihres innovativen Vorhabens Verfahrensschritte und Ergebnisse schriftlich dokumentieren. Diese Dokumentationen müssen nach Aufforderung der Bewilligungsstelle oder einer vom Land beauftragten Stelle vorgelegt werden. Die Beendigung und der Abbruch von einzelnen Teilen bzw. des gesamten Vorhabens sind zu begründen.

- 4.6 Die OG hat die Ergebnisse ihres Vorhabens insbesondere über das nationale EIP-Netzwerk sowie im Fall eines bestehenden landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystems (AKIS) zu veröffentlichen.

- 4.7 Die Förderung eines Vorhabens ist auf maximal fünf Jahre ab dem Datum der Bewilligung begrenzt.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse einerseits für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit (Geschäftsausgaben) der OG und andererseits für ein einzelnes Innovationsvorhaben in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.2.1 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.1, maximal für die in Teil II Abschnitt A Nr. 4.7 definierte Dauer.

Hierzu zählen:

- a) Personalausgaben nach Teil III Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu diesen Richtlinien,
- b) angemessene Reisekosten nach Teil III Nr. 8.9 für die Mitglieder einer OG,
- c) Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben,
- d) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,
- e) Ausgaben, die der OG im Rahmen der Netzwerktätigkeit der EIP und von AKIS entstehen sowie Ausgaben für die OG übergreifende Zusammenarbeit,
- f) Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans nach Teil III Nr. 8.10 und gegebenenfalls spätere Anpassungen.

- 5.2.2 Ausgaben für die Durchführung eines einzelnen Innovationsvorhabens nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.2

Hierzu zählen:

- a) Personalausgaben für die Partner des Vorhabens, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens entstanden sind, nach Teil III

Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu diesen Richtlinien,

- b) Reisekosten der Partner des Vorhabens nach dem HRKG, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens entstanden sind, nach Teil III Nr. 8.9,
- c) Ausgaben für vorhabenbegleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Konzepte, Analysen und Tests sowie sonstige Dienstleistungen,
- d) angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben entstanden sind und nachgewiesen werden,
- e) vorhabenbezogene Sachausgaben,
- f) Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren,
- g) Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente, Ausrüstungsgegenstände und sonstige langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Vorhabens entstehen.

- 5.3 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Landankauf,
- b) Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände,
- c) Umsatzsteuer,
- d) Grunderwerbsteuer,
- e) Unbare Eigenleistungen,
- f) Anmeldung von Patenten,
- g) Leasing,
- h) Kauf von Kraftfahrzeugen,
- i) Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben,
- j) Ausgaben, die nicht der Tätigkeit einer OG dienen.

- 5.4 Höhe der Zuwendungen

- 5.4.1 Für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1, beträgt der Fördersatz 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.4.2 Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1 Buchst. c) werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1 Buchst. a) gewährt.

- 5.4.3 Für Ausgaben eines einzelnen Innovationsvorhabens nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.2 Buchst. a) bis f) beträgt der Fördersatz 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.4.4 Für Investitionsausgaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.2 Buchst. g) beträgt der Fördersatz 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.4.5 Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen je Vorhaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1 und 5.2.2 ist auf maximal 600.000 Euro begrenzt.

Im Fall von Investitionsausgaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.2 Buchst. g) können über den vorgenannten Gesamtbetrag hinaus zusätzlich Zuwendungen für Investitionen bis zu einer Höhe von 200.000 Euro gewährt werden.

6. Auswahl- und Antragsverfahren

- 6.1 Für den Zeitraum der Umsetzung des GAP-Strategieplans sind mehrere Termine für Antrags- und Auswahlverfahren vorgesehen. Diese Termine werden zu Beginn eines Förderjahres im Internetauftritt des zuständigen Fachministeriums veröffentlicht.

- 6.2 Für die Unterstützung bei der Auswahl der OG sowie ihrer Innovationsvorhaben wird ein „EIP-Beirat“ im zuständigen Fachministerium eingerichtet.

- 6.3 Das Auswahl- und Antragsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:

- Stufe 1:
Auswahl der Vorhaben

Vorlage eines Aktionsplans nach Teil II Abschnitt A Nr. 4.4 durch die potentielle OG beim Hessischen Innovationsdienstleister.

Vorläufige Prüfung der Förderfähigkeit und Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Einschätzung und Beurteilung der Vorhaben im Sinne der Richtlinien durch den EIP-Beirat.

- Stufe 2:
Antragstellung und Bewilligung

Nach einem positiven Votum zu dem Vorhaben durch den EIP-Beirat reichen die Antragsteller einen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ein, die den Förderantrag abschließend auf seine Förderfähigkeit und -würdigkeit prüft.

Die Bewilligungsbehörde bewilligt den Antrag nach dem vorgelegten Aktionsplan oder lehnt den Antrag ab. Über die Entscheidung der Bewilligungsbehörde ist der EIP-Beirat zu informieren.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Die Zusammensetzung der OG und der genehmigte Aktionsplan sind verbindlich.

Änderungen sind vor der Umsetzung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und von dieser zu genehmigen.

- 7.2 Die Zuwendungsempfänger stimmen generell der Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen einer EIP-Datenbank sowie des Internetauftritts des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu und erklären dies mit der dem Antrag beigefügten Einwilligungserklärung.

Die Verwaltung bzw. beauftragte Dritte können Zwischen- und Endergebnisse der geförderten Vorhaben innerhalb der bestehenden EIP-Netzwerke bekannt machen.

- 7.3 Im Fall eines Abbruchs bzw. einer Einstellung der Arbeit der OG oder des innovativen Vorhabens bzw. des Aktionsplans besteht eine umgehende Mitteilungspflicht an die Bewilligungsbehörde sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer Begründung für den Abbruch bzw. die Einstellung der Zusammenarbeit oder aller Vorhaben des Aktionsplans erforderlich. Über eine Rückforderung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zweckbindungsfristen nach Teil III Nr. 2 bleiben unberührt.

- 7.4 Assoziierte Partner einer OG verpflichten sich schriftlich, einen Beitrag zur Umsetzung des Vorhabens zu leisten und sind diesbezüglich den Mitgliedern gleichgestellt. Ihre Leistungen rechnen Sie gegenüber der OG per Rechnung ab.

B. Zusammenarbeit – Netzwerke und Kooperationen

1. Zweck der Förderung

Vor dem Hintergrund der Stärkung kooperativer Strukturen und des Wissenstransfers soll durch Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Projekte ein wirksamer Beitrag für einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen nach Art. 6 Abs. 2 GAP-SP-Verordnung geleistet werden. Die durchgeführten Vorhaben sollen zur Förderung und zum Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie deren Verbreitung beitragen.

Die Förderung soll darüber hinaus der noch wirksameren Vernetzung und Unterstützung von Akteuren der ländlichen Entwicklung dienen, u. a. um durch Nutzung von Synergien die Chancen von Wirtschaftsakteuren zur In-Wert-Setzung ländlicher Regionen zu entwickeln.

Es kommen grundsätzlich alle Formen der Zusammenarbeit für eine Unterstützung in Frage (unter anderem Projekte, Umsetzung von Strategien, Netzwerke), wobei die Förderung vor allem auf folgende Bereiche abzielt:

- Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Etablierung, zum Ausbau oder zum Betrieb von regionalen Wertschöpfungsketten
Dabei zielt die Zusammenarbeit u. a. auf die Schaffung und Entwicklung von Versorgungsketten und/oder lokaler Märkte ab und leistet einen Beitrag, die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen sowie innovative Ansätze umzusetzen. Darüber hinaus soll u. a. die regionale Zusammenarbeit gestärkt werden und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beitragen.
- Zusammenarbeit, die auf eine klima-, ressourcen- und umweltschonende, biodiversitätssteigernde sowie tier-

wohlgerechte Land- und Forstwirtschaft, Landbewirtschaftung und die ländliche Entwicklung bzw. Landnutzung abzielt sowie zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel beiträgt

Dabei können u. a. kooperationsbasierte Maßnahmen zur Verbesserung der Anpassung der Wälder an die Klimaveränderung sowie die nachhaltige Erbringung der Waldfunktionen unterstützt werden. Außerdem soll die Zusammenarbeit beim Management von Schutzgebieten gefördert werden.

- Zusammenarbeit bei der Durchführung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen

Dabei können unter anderem Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und zur Verbreitung und Koordinierung von Informationen über die Land- und Forstwirtschaft in Form von Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung sowie Bildung zur nachhaltigen Entwicklung umgesetzt werden.

- Zusammenarbeit sowie Erfahrungs- und Informationsaustausch unter anderem zwischen Forschungseinrichtungen, Verbänden, Behörden und Akteuren im ländlichen Raum

Dabei soll ein Beitrag geleistet werden zur breiten Anwendung von neuen Verfahren, Technologien und Produkten. Hierzu zählt auch die Digitalisierung in der Landwirtschaft.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans.

- 2.2 Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken.

- 2.3 Umsetzung von Plänen (zum Beispiel Geschäfts- oder Bewirtschaftungspläne).

- 2.4 Einrichtung und Koordinierung regionaler und überregionaler Kooperationen.

- 2.5 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit.

- 2.6 Auf die Entwicklung von Versorgungsketten und/oder lokaler Märkte bezogene Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Zusammenschlüsse von

- natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- Landbewirtschaftern,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- Verbänden und Vereinen.

Mitglieder von Zusammenschlüssen können darüber hinaus sein

- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen oder andere Akteure im Agrar- und Forstsektor und in der Nahrungsmittelkette,
- Bildungsträger.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder eines Zusammenschlusses, die mit den übrigen Partnern dieses Zusammenschlusses durch eine schriftliche Vereinbarung nach Teil II Abschnitt B Nr. 4.3 verbunden sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Zusammenschluss muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Es wird keine Zusammenarbeit unterstützt, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Die Förderung umfasst nur neue Formen der Zusammenarbeit oder bei bestehender Zusammenarbeit, die Weiterentwicklung eines Vorhabens bzw. die Aufnahme neuer Tätigkeiten.

- 4.2 Der Zusammenschluss muss seinen Sitz in Hessen haben. Der überwiegende Teil der Mitglieder einer Kooperation muss aus Hessen kommen.

Gemeinsame Vorhaben mit anderen Bundesländern/EU-Mitgliedstaaten auf Basis entsprechender Vereinbarungen sind möglich.

Die Vorhaben müssen eine Problem- oder Fragestellung aus Hessen aufgreifen.

- 4.3 Die Rechtsform für den Zusammenschluss ist frei wählbar. Die Mitglieder eines Zusammenschlusses haben ihre Beziehungen zueinander in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, inklusive Benennung von einem hauptverant-

wortlichen Vorhabensträger, von Rechten und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte.

- 4.4 Der Zusammenschluss führt ein definiertes Vorhaben durch, das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist. Hierzu ist von dem Zusammenschluss ein Aktionsplan aufzustellen, der bestimmte von der Bewilligungsbehörde festgelegte Mindestanforderungen beinhaltet.

Der Plan muss eine Beschreibung des Vorhabens, des zu erwartenden Ergebnisses und des Beitrages zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren enthalten.

- 4.5 Der Zusammenschluss hat das Ergebnis seines Vorhabens zu veröffentlichen sowie soweit zielführend im Rahmen eines landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationsystems (AKIS) zu verbreiten.
- 4.6 Die Förderung eines Vorhabens ist auf maximal fünf Jahre ab dem Datum der Bewilligung begrenzt.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendungen

Hierzu zählen:

- Personalausgaben für die Mitglieder eines Zusammenschlusses nach Teil III Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu diesen Richtlinien,
- Reisekosten nach dem HRKG für die Mitglieder eines Zusammenschlusses nach Teil III Nr. 8.9,
- Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben,
- Beratungs- und Dienstleistungen, zum Beispiel in Bezug auf die Erstellung von Konzepten, Studien, Analysen,
- vorhabenbezogene Sachausgaben,
- angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Vorhaben einer Kooperation entstanden sind und nachgewiesen werden,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,
- Ausgaben, die dem Zusammenschluss im Rahmen der Netzwerktaetigkeit entstehen sowie Ausgaben für eine den Zusammenschluss übergreifende Zusammenarbeit,
- Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans nach Teil III Nr. 8.10 und gegebenenfalls spätere Anpassungen,
- sonstige Ausgaben, die zur Umsetzung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen nach Teil II Abschnitt B Nr. 2.6 notwendig sind.

5.3 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen in Sachvermögen,
- Umsatzsteuer,
- Grunderwerbsteuer,
- Unbare Eigenleistungen,
- Anmeldung von Patenten,
- Leasing,
- Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben,
- Ausgaben, die nicht der Tätigkeit eines Zusammenschlusses dienen.

5.4 Höhe der Zuwendungen

Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Fall von Informations- und Absatzfördermaßnahmen für Qualitätsregelungen nach Nr. 2.6 in Verbindung mit Nr. 5.2 Buchst. j) beträgt der Fördersatz bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben nach Teil II Abschnitt B Nr. 5.2 Buchst. c) werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben nach Teil II Abschnitt B Nr. 5.2 Buchst. a) gewährt.

Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen für ein Vorhaben der Zusammenarbeit darf insgesamt 250.000 Euro nicht überschreiten.

6. Antragsverfahren

Siehe Teil III Nr. 1.

C. Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft

1. Zweck der Förderung

Ausgehend von den Zielen der Maßnahme, die Landwirtschaft an der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung teilhaben zu lassen, um insbesondere die Umweltverträglichkeit zu verbessern, das Tierwohl zu steigern, das Management zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu heben, werden darüber hinaus folgende Zwecke verfolgt:

- Steigerung der Zielgenauigkeit der organischen sowie der mineralischen Düngung, insbesondere bei Stickstoff und Phosphor und damit eine Entlastung der Umwelt sowie ein verbesserter Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser. Die größere Verbreitung moderner, hocheffizienter Technologien in der Praxis steigert die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft.
- Entlastung der Umwelt sowie der Schutz der Biodiversität durch die Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel. Dazu dient die Förderung digitaler Technik in der mechanischen oder physikalischen Beikrautbekämpfung im selektiven und teilflächenspezifischen Pflanzenschutz.
- Verbesserung der Tiergesundheit und die Steigerung des Tierwohls durch frühzeitiges Erkennen und Dokumentieren von Auffälligkeiten und Gesundheitsproblemen bei Nutztieren mit Hilfe von Sensorsystemen.
- Steigerung des Einsatzes und der Anwendung digitaler Technologien, Ausstattungen sowie IT-Anwendungen in der landwirtschaftlichen Praxis, einschließlich der Verbesserung und Verbreitung des Wissens hierüber.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erwerb von Agrarsoftware einschließlich Installation im Rahmen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung (einschließlich Fachsoftware für den Garten- und Weinbau), die ein besseres Betriebsmanagement ermöglicht und die Arbeit der im Betrieb Tätigen erleichtert

Alternativ zum Erwerb der Software ist der Erwerb einer mindestens dreijährigen Nutzungslizenz förderfähig.

Mögliche Funktionen in der Innenwirtschaft sind zum Beispiel elektronische Bestandsregister, die Überwachung von Leistung, Reproduktion, Tierwohl, Gesundheit in der Nutztierhaltung oder das elektronische Kellerbuch im Rahmen der Weinherstellung.

Mögliche Funktionen in der Außenwirtschaft sind zum Beispiel Anbauplanung, Düngebedarfsermittlung, Nährstoffbilanz, Dokumentation zu Cross Compliance/Konditionalität, Arbeitszeitermittlung, Anwendungen zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung und pflanzenbauliche Auswertungen.

Förderfähig sind in allen Bereichen die Basissoftware, zusätzliche Module, zugehörige Erweiterungen für einen mobilen Betrieb und softwarebasierte Technikkopplungen.

- 2.2 Einsatz von Sensor-Technologie zur organischen und mineralischen Düngung

Förderfähig sind Sensorsysteme (zum Beispiel Nahinfrarot-Sensoren) bzw. Sonden zur Bestimmung der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern einschließlich Jobrechner und der zur Steuerung der Sensoren notwendigen Softwarekomponenten sowie zugehörige Kalibrationspakete und die entsprechenden Ausgaben für den Einbau in ein vorhandenes Güllefass oder eine Pumpstation beziehungsweise Teilausstattung eines neuen Güllefasses oder einer Pumpstation.

Ebenfalls förderfähig sind Sensorsysteme bzw. Sonden zur Bestimmung der Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen einschließlich zugehöriger Jobrechner sowie Hard- und Softwarekomponenten (einschließlich Düngelgorithmen) zur teilflächenspezifischen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngung.

- 2.3 Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

- Erwerb von Feldrobotern, die automatisch Beikraut bekämpfen,

- b) Erwerb von vollautomatischen Geräten, die zwischen und innerhalb der Pflanzreihen mechanisch, thermisch oder durch andere nicht-chemische Verfahren Beikraut bekämpfen,
 - c) Erwerb von elektronischen Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Pflanzreihen mechanisch, thermisch oder durch andere nicht-chemische Verfahren Beikraut bekämpfen,
 - d) Erwerb von Pflanzenschutzgeräten, die Zielpflanzen bzw. -flächen oder den Befall mit Krankheits- oder Schaderregern erkennen und nur auf diese Pflanzenschutzmittel ausbringen.
- 2.4 Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls
- Förderfähig sind Sensorsysteme bzw. Sonden zur Anwendung bei Nutztieren. Die Systeme müssen die Erkennung von Problemen durch kontinuierliches Überwachen von geeigneten Indikatoren oder Verhaltensabweichungen sowie ein gezieltes und das betriebliche Management vereinfachendes Monitoring von erfolgten Maßnahmen ermöglichen. Die förderfähigen Ausgaben umfassen Sensoren, Basiszubehör (unter anderem Antennen), zugehörige Software (inklusive Kopplung zu Agrarmanagementsoftware) und Installationskosten.
- 2.5 Beratung zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen
- Themenschwerpunkte der Digitalisierungsberatung können sein:
- Digitale Geschäftsmodelle: Neue Produktinnovationen und Services
 - Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle, Produkte sowie Services,
 - Ergänzung und Anpassung bestehender Produkte um digitale Aspekte
 - Digitalisierung der Prozesslandschaft
 - In allen Bereichen im Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Kunden bzw. Lieferanten möglich (Bestellvorgänge, Lagerhaltung, Produktion, Archivierung und anderes),
 - Einführung von e-Business-Software-Lösungen, zum Beispiel IT-gestützte Managementsysteme, Modellierung von Geschäftsprozessen
 - Digitalisierung des Marketings
 - Webanwendungen unter Beachtung der Usability (alle Endgeräte betrachtend), zum Beispiel Webseiten, Apps,
 - Online-Vertriebswege, zum Beispiel Webshops, eSupport, elektronische Marktplätze,
 - automatisierte, personalisierte und Multi-Channel-Kundenansprache,
 - Professionalisierung des Suchmaschinenmarketings und des Social Marketing
 - Gewährleistung der IT-Sicherheit
 - Begleitung bei der Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel Cloud-Computing, digitale Verschlüsselung, mobile Zugriffstechniken, elektronische Signaturen,
 - Organisation und Schutz von Daten,
 - Entwicklung und Realisierung von ganzheitlichen IT-Konzepten.
- 2.6 Anschaffung oder Entwicklung digitaler Technologien, Ausstattungen sowie IT-Anwendungen in der landwirtschaftlichen Praxis, die zur Steigerung einer wirtschaftlichen und effizienten Produktionsweise beitragen und über die in den Nrn. 2.2 bis 2.4 genannten Fördergegenstände hinausgehen. Darüber hinaus sind auch Lösungen für die Steigerung des Ressourcenschutzes, insbesondere Energie und Wasser, sowie eine zeitgemäße, verbraucherorientierte Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte förderfähig.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Gefördert werden
- Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen des Agrarsektors im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472, unbeschadet der gewählten Rechtsform, wenn
 - entweder
 - deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse) darin besteht,
- durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird
 - oder
 - das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.
- Rechtsfähige Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, soweit alle Beteiligten die Förder Voraussetzungen des ersten übergeordneten Spiegelstrichs erfüllen.
- Maschinenringe sowie Wasser- und Bodenverbände, sofern sie landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen bzw. Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringen sowie
- nach Agrarmarktstrukturrecht anerkannte Erzeugerorganisationen.
- Nicht gefördert werden Unternehmen,
- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
 - oder
 - die sich im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 und unter Berücksichtigung der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden
 - oder
 - die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben
 - oder
 - deren Inhaber Bezieher von Landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Altersrenten und Pensionen sind.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Es gelten die Bestimmungen in Teil III dieser Richtlinien, soweit nicht explizit davon ausgenommen.
- 4.2 Im Fall einer Förderung nach den Nrn. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 ist ein Nachweis
- über die Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens
- sowie
- über den wirtschaftlichen Einsatz der Fördergegenstände
- zu erbringen.
- 4.3 Bei einer Personengesellschaft bzw. im Fall eines rechtsfähigen Zusammenschlusses von landwirtschaftlichen Unternehmen gemäß Nr. 3 müssen der Gesellschaftsvertrag bzw. die Vereinbarung über den Zusammenschluss schriftlich geschlossen sein.
- Dieser ist mit dem Antrag vorzulegen.
- 4.4 Im Fall einer Förderung nach Nr. 2.5 hat die Beratung über ein geeignetes externes Beratungsunternehmen zu erfolgen. Als Nachweis für die durchgeführte Beratung ist der Beratungsbericht vorzulegen.
- 4.5 Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.
- 4.6 Die Gewährung einer Zuwendung nach
- den Nrn. 2.2, 2.3, 2.4 oder 2.6 setzt voraus, dass die beantragte Technik bzw. im Fall der Nr. 2.5 die beantragte digitale Technologie in den dafür jeweils vorgesehenen Listen enthalten ist.
- Die Listen werden von der Bewilligungsbehörde im Internet veröffentlicht. Für die Umsetzung eines Vorhabens sind die Listen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung gelten.
- Eine Ergänzung kann auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt,

- dass im Fall von Nr. 2.2 für beantragte Sensorsysteme bzw. Sonden eine Zertifizierung der DLG oder eine andere vergleichbare Zertifizierung vorliegt.

4.7 Softwarekomponenten, die unmittelbar zur Inbetriebnahme von Fördergegenständen der Nrn. 2.2, 2.3, 2.4 oder 2.6 erforderlich sind und über eine IT-Basisausstattung hinausgehen, können ausschließlich unter diesen Vorhaben beantragt werden.

4.8 Der Durchführungszeitraum beträgt zwölf Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides. Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine Verlängerung des Durchführungszeitraums zulassen, insbesondere im Falle von Produktions- und Lieferengpässen.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden in den Fällen von Nr. 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung und in den Fällen von Nr. 2.1 als Festbetrag gewährt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt in den Fällen von Nr. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 oder 2.6 jeweils 1.500 Euro.

Im Fall von Nr. 2.1 kann das Mindestinvestitionsvolumen auch durch den Erwerb mehrerer Softwareprodukte erzielt werden.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendungen

5.2.1 Für Ausgaben nach Nr. 2.1 beträgt die Zuwendung pauschal 500 Euro.

5.2.2 Für Investitionen nach Nr. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 kann ein Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für die Förderung dieser Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

- Kauf von Sensortechnologie nach Nr. 2.2,
- Kauf digitaler Hack- und Pflanzenschutztechnik nach Nr. 2.3,
- Kauf digitaler Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls nach Nr. 2.4,
- Kauf oder Entwicklung digitaler Technologien, Ausstattungen sowie IT-Anwendungen nach Nr. 2.6, die nicht unter die Nrn. 2.2 bis 2.4 fallen.

Die Zuwendungen sind je gefördertem Gegenstand bzw. der Gesamtheit geförderter Gegenstände

- bei Vorhaben nach Nr. 2.2, 2.3 Buchst. b), c) und d) sowie nach Nr. 2.4 oder 2.6 auf jeweils bis zu 36.000 Euro sowie
- bei Vorhaben nach Nr. 2.3 Buchst. a) auf bis zu 64.000 Euro

begrenzt.

Anträge im Rahmen dieser Richtlinien können nur einmal pro Jahr gestellt werden.

Ein Antrag kann mehrere Fördergegenstände gemäß Nr. 2 beinhalten.

Für rechtsfähige Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, bei Maschinenringen, Wasser- und Bodenverbänden sowie anerkannten Erzeugerorganisationen, die landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen bzw. Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringen, sind

- im Fall der Nrn. 2.2, 2.4 oder 2.6 bis zu drei Anträge,
- im Fall der Nr. 2.3 jeweils ein Antrag nach den Buchst. a) bis d)

möglich.

5.2.3 Für Beratungsleistungen nach Nr. 2.5 beträgt die Förderung maximal 50 Prozent des Beratungshonorars, maximal 600 Euro Zuschuss je Tagewerk, insgesamt maximal 6.000 Euro.

5.2.4 Investitionen nach den Nrn. 2.2, 2.3, 2.4 oder 2.6, die im Rahmen einer EIP-Agri gemäß Teil II Abschnitt A durchgeführt werden, können einen Aufschlag von 20 Prozent auf den unter Nr. 5.2.2 Abs. 1 genannten Zuschusssatz erhalten.

5.3 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Breitband-, Mobilfunk- oder Digitalinfrastruktur, die im Rahmen der Förderung des Breitband- oder Mobilfunkausbaus gefördert werden kann,

b) Digitalinfrastruktur baulicher und technischer Anlagen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden kann,

c) Breitband-, Mobilfunk oder Digitalinfrastruktur in privat genutztem Wohnraum oder in reinen Verwaltungsgebäuden,

d) Umsatzsteuer,

e) Unbare Eigenleistungen,

f) Anmeldung von Patenten und Marken,

g) Leasing (ausgenommen im Rahmen von Nr. 2.1),

h) Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben.

6. Antragsverfahren

Siehe Teil III Nr. 1.

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahrensvorschriften

1.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Es ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

Nach abgeschlossener Verfahrensumstellung auf ein Online-Antragsverfahren erfolgt die Antragstellung nach einer Nutzerregistrierung im Agrarportal Hessen (www.agrarportal-hessen.de).

1.2 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen.

1.3 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktionsplan,
- schriftliche Vereinbarung im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt A oder Abschnitt B.

Dies gilt nicht im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt C. Bei Bedarf kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anfordern.

1.4 Das Vorhaben muss bis zum 31. Dezember 2027 beantragt und bewilligt werden.

1.5 Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Zweckbindungsfrist

Im Fall der Förderung von produktiven Investitionen nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.2 erfolgt diese unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten, baulichen Anlagen und die hierfür erforderliche baugebundene Technik, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung für die jeweilige Investition an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zweck der Förderung entsprechend verwendet werden soweit nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festgelegt ist.

Im Fall einer Förderung von EDV-Ausstattungen nach Teil II Abschnitt C gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren ab Lieferung bzw. endet diese im Fall einer mindestens dreijährigen Nutzungslizenz mit Ablauf des dritten Lizenzjahres.

Im Fall der Förderung von Investitionen nach Teil II Abschnitt C Nr. 2.2, 2.3, 2.4 oder 2.6 beginnt die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Zweckbindung in den vorgenannten Zeiträumen sind seitens der Zuwendungsempfänger entsprechende Regelungen in einer schriftlichen Vereinbarung, Gesellschaftsvertrag oder Ähnlichem zu treffen.

3. Behandlung von Fördermitteln

3.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung der Mittel darf nicht abgetreten und verpfändet werden.

3.2 Der teilweise oder vollständige Widerruf der Mittel ist vorzubehalten auch für den Fall, dass

- a) wesentlich vom Förderantrag abgewichen worden ist,
- b) die Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden.

3.3 Wenn ein Innovationsvorhaben einer OG

- nicht vollständig umgesetzt wird,

- die vorgesehenen Mitglieder der OG nicht mehr als Nutzer der Investitionsmaßnahme zu berücksichtigen sind oder
- innerhalb von fünf Jahren nach der Endauszahlung vollständig verändert wird

muss die nicht zweckentsprechend genutzte Förderung zurückgezahlt werden.

Ansonsten gilt die Regelung nach Teil II Abschnitt A Nr. 7.3.

4. Transparenz

Die Transparenzvorschriften der Europäischen Union nach Art. 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116 (für Teil II Abschnitt A und B) sind zu beachten.

Dies bedeutet, dass vom zuständigen Fachministerium mindestens die folgenden Daten veröffentlicht werden:

- Vor- und Nachname der Zuwendungsempfänger,
- Datum des Zuwendungsbescheides,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Bereitgestellte öffentliche Mittel.

Im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt C sind die Transparenzvorschriften nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 und nach Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten, soweit die gewährten staatlichen Beihilfen nach diesen Verordnungen freigestellt sind.

Dies bedeutet die Veröffentlichung der Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für jede Einzelbeihilfe

- von über 10.000 Euro bei Zuwendungsempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- von über 100.000 Euro bei sonstigen Zuwendungsempfängern

nach diesen Richtlinien.

Die Zuwendungsempfänger haben einzuwilligen, dass die Verwaltung gegebenenfalls weitere, mit der Förderung in Zusammenhang stehende oder für die Erteilung der Förderung relevante Angaben und Daten der Fördermittelempfänger – auch nachträglich – veröffentlichen darf.

5. Publizität

Nach Art. 123 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 sind durch die Zuwendungsempfänger die entsprechenden Informations- und Publizitätsvorschriften einzuhalten.

Einzelheiten sind in dem Merkblatt „Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023–2027“ in der jeweils geltenden Fassung enthalten, das mit dem Antrag zur Verfügung gestellt wird.

Dies gilt nicht im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt C.

6. Evaluierung und Berichtspflichten

Das Land Hessen stellt auf der Grundlage von Art. 140 der Verordnung (EU) 2021/2115 im Zuge der Durchführung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluierung erforderlichen Daten erhoben werden können.

Die Zuwendungsempfänger haben sich bereit zu erklären, im erforderlichen Umfang betriebliche Daten bzw. die geförderten Vorhaben betreffende Daten zu Auswertungs- und Berichtszwecken zur Verfügung zu stellen und hierzu gegebenenfalls Zugang zum geförderten Unternehmen zu ermöglichen.

Über den Fortschritt des Vorhabens sind der Bewilligungsstelle jährliche Zwischenberichte und zum Abschluss des Vorhabens ein Abschlussbericht sowie ein Projektsteckbrief für die Praxis vorzulegen. Darüber hinaus sind im Falle von Vorhaben nach Teil II Abschnitt A die Ergebnisse auf Grundlage des Abschlussberichtes in einem Ergebnisworkshop vorzustellen.

Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus Präsentationen der geförderten Vorhaben im Rahmen von Veranstaltungen einfordern.

Dies gilt nicht im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt C.

7. Kontrollen und Sanktionen

Die Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) und insbesondere der Regelungen nach den Verordnungen (EU) Nr. 809/2014, (EU) Nr. 908/2014 und (EU) Nr. 640/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 sowie den hierzu jeweils erlas-

senen Durchführungsrechtsvorschriften zum Schutze der finanziellen Interessen der Europäischen Union, durchgeführt (ausgenommen Teil II Abschnitt C). Auf die anzuwendenden Vorschriften wird in den Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen hingewiesen.

Die Zuwendungsempfänger haben jede von der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen.

Die Bewilligungsbehörde, die EU-Zahlstelle, die Bescheinigende Stelle³, der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie alle sonstigen Prüfinstanzen oder die von ihnen beauftragten Stellen sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich insbesondere auf die Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie auf örtliche Erhebungen bei den Zuwendungsempfängern. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Hessische Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

Die Zuwendungsempfänger haben auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, freien Zutritt zu ihren Räumen zu gewährleisten und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dies ist zusätzlich im Bescheid als Auflage einzubringen.

Die Förderunterlagen sind abweichend von Nr. 6.8 der AN-Best-P zehn Jahre ab der letzten Bewilligung aufzubewahren.

8. Allgemeine Grundsätze

8.1 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Die jeweils geltenden beihilferechtlichen Obergrenzen sowie die Förderobergrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

Im Fall der Förderung nach Abschnitt A dieser Richtlinien findet vor dem Auswahlverfahren eine Regelabfrage zu den eingereichten Anträgen bei der EIP-Vernetzungsstelle des Bundes (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung – BLE) statt.

8.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8.3 Nach Art. 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden auf der Grundlage ermittelter Handlungsbedarfe und Ziele Kriterien zur Auswahl von Vorhaben festgelegt, um eine zielgerichtete Umsetzung der Förderung sicherzustellen sowie das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

Dies gilt grundsätzlich auch im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt C, wobei hier das im Fall einer EU-Kofinanzierung vorgeschriebene Verfahren zur Auswahl von Vorhaben keine Anwendung findet.

Im Zuge der Auswahl von Vorhaben ist sicherzustellen, dass keine negativen Umweltwirkungen entstehen.

8.4. Im Rahmen der Förderung nach diesen Richtlinien können nur KMU gefördert werden.

8.5 Das gegebenenfalls zur Koordinierung des Vorhabens eingestellte oder abgestellte Personal muss eine entsprechende fachliche Qualifikation vorweisen.

8.6 Nicht gefördert werden können Unternehmen als Mitglieder einer OG oder im Rahmen der Zusammenarbeit, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

8.7 Unternehmen als Mitglieder einer OG nach Teil II Abschnitt A oder im Rahmen der Zusammenarbeit nach Teil II Abschnitt B bzw. geförderte Unternehmen nach Teil II Abschnitt C dieser Richtlinien, die die Voraussetzungen der

3 Bescheinigende Stelle nach Art. 12 der Verordnung (EU) 2021/2116

- Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 8.8 Werden Personalausgaben geltend gemacht, so werden als zuwendungsfähige Ausgaben Pauschalen angesetzt. Einzelheiten zur Bemessung sind in den **Anlagen** zu diesen Richtlinien geregelt.
- Personalausgaben von assoziierten Mitgliedern, die der OG oder einem Zusammenschluss in Rechnung gestellt werden, sind maximal bis zur Höhe der Bemessung nach den **Anlagen** zu diesen Richtlinien förderfähig.
- Die Anwendung der Pauschalen gilt nicht für Vorhaben, die außerhalb des GAP-Strategieplans 2023–2027 mit staatlichen Beihilfen gefördert werden. Die Anerkennung und Abrechnung der Personalausgaben erfolgt in diesen Fällen auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben.
- 8.9 Reisekosten sind dann angemessen, wenn sie nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) abgerechnet werden.
- 8.10 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.
- Als Beginn des Vorhabens gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.
- Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- Ausnahmen von Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns) sind zulässig für:
- die Förderung der Einrichtung einer Operationellen Gruppe gemäß Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.1
 - angemessene Ausgaben zur Erstellung eines Aktionsplanes, der Voraussetzung für die spätere Förderung eines Vorhabens ist, wenn ihre Entstehung nicht länger als zwölf Monate vor der Bewilligung zurückliegt. Hierunter fallen auch Kosten im Zusammenhang mit einer Ergänzung und/oder Anpassung eines Aktionsplans bis zum Tag der Bewilligung.
- 8.11 Eine OG kann nur für ein Innovationsvorhaben bzw. ein Zusammenschluss nur für ein Vorhaben gefördert werden. Werden von der OG oder der Kooperation andere Tätigkeiten ausgeübt bzw. Aufgaben wahrgenommen, ist eine Abgrenzung zu dem Innovationsvorhaben bzw. Vorhaben einer Kooperation notwendig und die Zustimmung der Bewilligungsbehörde für die Erweiterung der Tätigkeit nach Vorlage aller relevanten Unterlagen vor Umsetzung einzuholen.
- 8.12 Durch die Durchführung eines Vorhabens einer OG bzw. eines Zusammenschlusses erzielte Einnahmen sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.
- Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen und Produkten, aus Dienstleistungen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Rahmen des Vorhabens einer OG bzw. eines Zusammenschlusses erzielt werden, sind dann auf die Zuwendung anzurechnen, wenn sie aus einer nachhaltigen oder dauerhaften wirtschaftlichen Tätigkeit während des Bewilligungszeitraums resultieren. Testverkäufe und Probefieferungen fallen nicht hierunter.
- Ist die wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von dem Vorhaben bzw. nicht mehr mit dem Vorhaben verbunden und uneingeschränkt von der weiteren Umsetzung des Vorhabens abzugrenzen, kann die Bewilligungsbehörde die Genehmigung zur Umsetzung der Tätigkeit erteilen.
- Erzielt ein Mitglied einer OG bzw. eines Zusammenschlusses oder die OG bzw. der Zusammenschluss selbst Einnahmen aus dem Verkauf, Dienstleistungen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, zu deren Entstehungskosten eine Zuwendung gewährt worden ist, muss eine Gewinnabschöpfung vorgenommen und auf die Beihilfe angerechnet werden.
- 8.13 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die Art. 30 und 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV sowie die §§ 48 bis 49a HVwVfG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Hierbei sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere zu beachten:
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
 - der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass).
- Die ANBest-P bzw. ANBest-GK sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.
- Bei der Erteilung von Aufträgen sind die LHO sowie die jeweiligen Abschnitte 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) nach Maßgabe der Nr. 3.1 Abs. 1 der ANBest-P und ANBest-GK zu beachten. In diesem Fall sind darüber hinaus die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses betreffend Öffentliches Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.
- Die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts, insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, der Vergabeverordnung, der Abschnitte 2 der VOB/A und VOL/A sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bleibt unberührt. Soweit die Vergabe- und Vertragsordnungen oder der Gemeinsame Runderlass den für das jeweilige Vergabeverfahren geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes widersprechen oder hinsichtlich ihrer Anwendung auf den Einzelfall außer Kraft treten sind, gilt abweichend von Nr. 3.1 Abs. 1 der ANBest-GK das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.
- Abweichend von Nummer 3.1 Abs. 1 ANBest-P kann im Fall von Vorhaben privater Projektträger nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.2 sowie Teil II Abschnitt C Nr. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6, die nicht öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind und die mit einem Fördersatz von maximal 50 Prozent gefördert werden, die Auftragsvergabe durch Anforderung von mindestens drei Angeboten mit der Möglichkeit der Nachverhandlung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.
- Vorgreifliches EU-Recht bleibt in allen Fällen unberührt (siehe Gemeinsamer Runderlass betreffend Öffentliches Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung).
- Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).
- Alle Bekanntmachungen nach nationalem oder EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., Karl-Glössing-Straße 8, 65183 Wiesbaden, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.absthessen.de zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).
- 8.14 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und des Hessischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 8.15 Bei Beantragung einer Förderung nach Teil II Abschnitt C erklären sich die Zuwendungsempfänger bereit, ihre Einwilligung zur Weitergabe der in der Einwilligungserklärung spezifisch dargestellten Daten des Gemeinsamen Antrages an die Bewilligungsstellen und deren Verarbeitung durch die Bewilligungsstellen zu erteilen.
- 8.16 Abweichende Regelungen von diesen Richtlinien können in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen genehmigt werden.
- 8.17 Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

9. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung von Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Anhang-I-Bereich nach Teil II Abschnitt A und B ist auf der Grundlage des GAP-Strategieplans 2023–2027 für die Bundesrepublik Deutschland⁴ in der jeweils geltenden Fassung beihilferechtlich genehmigt, sofern diese Vorhaben nach Art. 145 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert oder mit nationalen Top-ups finanziert werden.

Auf die Förderung von Vorhaben außerhalb des genehmigten GAP-Strategieplans 2023–2027 sind grundsätzlich die Bestimmungen des Rechts der staatlichen Beihilfen nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzuwenden.

Die Förderung von Vorhaben nach Teil II Abschnitt A und B, die sich nicht oder nicht ausschließlich auf Erzeugnisse im Anhang-I-Bereich beziehen, erfolgt beihilferechtlich auf der Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. 2022/C 485), Abschnitte 1.1.11 (Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor), 2.6 (Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor) bzw. Kapitel 3 Buchst. f) (Beihilfen in ländlichen Gebieten). Die Vorgaben der Genehmigung der Entscheidung der Kommission sind einzuhalten.

Im Fall der Förderung von Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Anhang-I-Bereich nach Teil II Abschnitt C dieser Richtlinien sind die gewährten staatlichen Beihilfen auf der Grundlage der beihilferechtlichen Anmeldung des Landes Hessen nach Art. 14 bzw. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 freigestellt.⁵

Sofern die Förderung nach Teil II Abschnitt C dieser Richtlinien auf die Inanspruchnahmen einer Beratung bzw. eines Beratungsdienstes gerichtet und die Beratungsleistung nicht Bestandteil der allgemeinen Aufwendungen für eine Investition ist, sind die hierfür Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährten staatlichen Beihilfen auf der Grundlage der beihilferechtlichen Anmeldung des Landes Hessen nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.⁶

Werden Vorhaben von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen bzw. Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringen (zum Beispiel Maschinenringe, Wasser- und Bodenverbände, anerkannte Erzeugerorganisationen) gefördert, erfolgt die Förderung von Investitionen und Beratungsleistungen auf Grundlage und in Übereinstimmung mit der allgemeinen De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Richtlinien treten am 9. Oktober 2023 in und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

10.2 Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 16. Dezember 2015 (StAnz. 2016 S. 10), geändert durch die Richtlinien vom 25. September 2018 (StAnz. S. 1163), vom 18. Dezember 2020 (StAnz. 2021 S. 107) sowie vom 18. April 2022 (StAnz. S. 473), die jedoch weiterhin für die nach diesen Richtlinien gewährten Bewilligungen anwendbar bleiben.

Wiesbaden, den 18. September 2023

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VII 6 - 800 - 04.09.20
– Gült.-Verz. 80 –

StAnz. 41/2023 S. 1299

Anlage 1 zu Teil III Nr. 8.8 RL-IZ

Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben

1. Wenn bei EU-kofinanzierten oder mit nationalen Top-Ups finanzierten Vorhaben Personalausgaben nach diesen Richtlinien geltend gemacht werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

2. Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

3. Das für die Förderung zuständige Fachministerium aktualisiert und veröffentlicht zum 1. Juli eines jeden Jahres auf seiner Homepage die auf der Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes und der „Personalkostentabellen“ für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen kalkulierten Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Leistungsgruppen nach dem Muster in **Anlage 2**.

Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

4. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt:

4.1 für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger oder bei einem Mitglied der OG bzw. Kooperation in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Monatssatz,

4.2 für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger oder bei einem Mitglied der OG bzw. Kooperation in Teilzeit oder nur teilweise in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Stundensatz.

5. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden anhand der in **Anlage 2** beschriebenen vier Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Einstufung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Aktionsplan und durch die Vorlage geeigneter Nachweise.

Nr. 1.3 ANBest-P wird bei der Kalkulation der Pauschalsätze berücksichtigt.

Selbstständige werden den entsprechenden Leistungsgruppen 1 bis 4 gleichgestellt.

6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.720 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu mehr als 1.720 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für Vorhaben erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, kann der Nachweis der Arbeitszeit durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und dem Hauptverantwortlichen einer OG bzw. Kooperation zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt der Zuwendungsempfänger subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivarbeitsstunden, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben der Zuwendungsempfänger geleistet hat, sowie den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.

Für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger oder bei einem Mitglied der OG bzw. Kooperation ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt der Zuwendungsempfänger für jeden Monat schriftlich, dass die betreffende Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausschließlich für das Vorhaben tätig war und entsprechend von dem Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist.

Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

4 DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 21. November 2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)

5 SA. ... (2023/XA)

6 SA. ... (2023/XA)

Anlage 2 zu Teil III Nr. 8.8 RL-IZ

M U S T E R

**Pauschalen für Personalausgaben nach RL-IZ für Bewilligungen im Zeitraum vom
1. Juli 20[xx] bis 30. Juni 20[xx]**

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz	Stundensatz
1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen zum Beispiel angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	[X] Euro	[X] Euro
2 Herausgehobene Fachkräfte	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).	[X] Euro	[X] Euro
3 Fachkräfte	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	[X] Euro	[X] Euro
4 An- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	[X] Euro	[X] Euro

768

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Umweltamt, Sachgebiet 79.42 Labor, Galvanistraße 28 in 60486 Frankfurt am Main, wird nach § 10 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 EKVO (Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für sonstige Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Oktober 2024.

Wiesbaden, den 26. September 2023

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-140-1263-2023

StAnz. 41/2023 S. 1310

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

769 DARMSTADT

Vorhaben der VDC FRA22 GmbH, Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken;

Projekt: Errichtung und Betrieb von insgesamt elf Notstromaggregaten mit samt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Die VDC FRA22 GmbH, Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Notstromversorgung bestehend aus elf baugleichen Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 78,386 MW zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums FRA 22 im Falle eines Stromausfalls in Alexander-von-Humboldt-Straße 4 A, 65479 Raunheim, Gemarkung Raunheim, Flur 6, Flurstück 83/58, 83/62, Rechts- und Hochwert 461464/5540147.

Die bereits bestehende baurechtlich genehmigte Netzersatzanlage, bestehend aus sechs NDMA mit einer FWL von 42,76 MW, soll um weitere fünf NDMA mit einer FWL von 35,626 MW erweitert werden. Die Gesamtanlage besteht aus 11 NDMA (zehn Generatormodule und ein Redundanzgerät) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 78,386 MW und den zugehörigen Nebeneinrichtungen (unter anderem Abfüllplatz, Brennstofftanks, Harnstofftanks, SCR-Anlage, Pumpen, Rohre, Abgaskamine).

Nach Erweiterung sollen die NDMA zur Sicherstellung der Stromversorgung des Rechenzentrums FRA 22 bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung eingesetzt werden.

Die maximale Betriebsstundenzahl beträgt 778 h/a.

Ein monatlicher Testbetrieb einzelner Aggregate ist ebenfalls vorgesehen.

Die Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung. Zuständige Behörde ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für die Errichtung des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a Abs. 1 BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 des UVP) wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die elf dieselbetriebenen Notstrommotorenanlagen befinden sich in einem bereits baurechtlich genehmigten Gebäude, sodass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Landschaft zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiets. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt innerhalb von AwSV-konformen Anlagen. Beim Betrieb der Anlagen fallen keine betrieblichen Abwässer an. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten. In Bezug auf den Schutz der Vegetation und des Ökosystems und im Hinblick auf die Nähe zu dem FFH-Gebiet „Wald bei Groß-Gerau, FFH-Nr. 6016-304“ und „Kelsterbacher Wald, FFH-Nr. 5917303“ wurde gutachterlich nachgewiesen, dass in Bezug auf das geplante Vorhaben die Stickstoff- und Säureinträge nicht relevant sind. Die im Beurteilungsbereich gelegenen

nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope werden nicht erheblich beeinträchtigt. Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft wie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Luftreinhaltung wurde eine Luftschadstoffprognose des TÜV Hessen T0003788-5 vom 12. Juni 2023 vorgelegt. Diese belegt, dass mit der geplanten Schornsteinhöhe von 42 m, einer Stickstoffoxidreduzierung mittels SCR-Anlagen und der Begrenzung der Betriebsstundenzahl auf 778 h/a der Schutz vor Gesundheitsgefahren sichergestellt ist. Auch bezüglich der Geruchsimmissionen liegt gemäß den Ausführungen derselben Prognose des TÜV Hessen ein irrelevanter Immissionsbeitrag nach Nummer 3.3 Anhang 7 der TA Luft vor, sodass auch diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die durch das Vorhaben verursachten Lärmimmissionen im Rahmen des Testbetriebes und bei der Durchführung von Emissionsmessungen halten durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die entsprechenden Lärmgrenzwerte nach TA Lärm ein. Auch im Notstromfall ist aufgrund der Dauer und der Höhe der Geräuscheinwirkungen nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP) nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigelegten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 16. Oktober 2023 (erster Tag) bis 15. November 2023 (letzter Tag)**

- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Raum 2059, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr),
- bei der Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1, 65479 Raunheim, Raum 221, während der Dienststunden (Montag und Dienstag 8:00 bis 11:30 Uhr, Mittwoch 8:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr, Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr)

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Beim **Regierungspräsidium Darmstadt ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151 123752** erforderlich.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit vom **16. Oktober 2023 (erster Tag) bis 15. Dezember 2023 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: 18. Januar 2024

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Ludwig-Bergsträsser-Saal, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, den 19. September 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2

StAnz. 41/2023 S. 1311

770

Vorhaben der EdgeConneX Dietzenbach GmbH, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf;

Projekt: Errichtung und Betrieb von insgesamt 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung eines Rechenzentrums bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Die EdgeConneX Dietzenbach GmbH, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Notstromversorgung bestehend aus 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 246,8 MW zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums im Data Center EDCFRA01 im Falle eines Stromausfalls.

Die Anlage befindet sich in der Waldstraße 43–45, 63128 Dietzenbach, Gemarkung Dietzenbach, Flur 19, Flurstück 3/28, Rechts- und Hochwert 486 150/5 554 200.

Das Vorhaben umfasst eine Netzersatzanlage mit insgesamt 42 Notstromdieselmotoranlagen mit zugehörigen Nebeneinrichtungen (unter anderem Abfüllplatz, Brennstofftanks, Pumpen, Rohre, Abgaskamine) mit einer Feuerleistungswärmeleistung (FWL) von 246,8 MW (Lastfall A).

Die maximale Betriebsstundenzahl beträgt 240 h/a.

Die Anlage soll in 2024 in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1

der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung. Zuständige Behörde ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für die Errichtung der Dieseltanks und Schornsteine sowie der Funktionsprüfungen der Versorgungsanlagen für Diesel wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Die Anlage soll im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, nach § 6 in Verbindung mit Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist dort im Kapitel 20 eingebunden.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigelegten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 16. Oktober 2023 (erster Tag) bis 15. November 2023 (letzter Tag)**

- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Raum 2.059, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr), **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151 123752**
- beim Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach, im Wartebereich Bürgerservice (Eingang über den Parkplatz an der Offenbacher Straße 11; bitte bei einer Servicekraft am Empfang melden), während der Dienststunden (Montag 9:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 9:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch 9:00 bis 13:00 Uhr, Donnerstag 9:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr (9:00 bis 12:00 Uhr offenes Rathaus), Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr)
- beim Magistrat der Stadt Heusenstamm, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm, Raum 156, während der Dienststunden (Montag und Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr)
- beim Magistrat der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, Raum 1.12 (1. Obergeschoss), während der Dienststunden (Montag 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)
- beim Magistrat der Stadt Rödermark, Dieburger Straße 13–17, 63322 Rödermark/Ober-Roden, Zimmer 103, während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Genehmigungsverfahrens vorliegen, sind während des gesamten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de/portal/> verfügbar.

Innerhalb der Zeit vom **16. Oktober 2023 (erster Tag) bis 15. Dezember 2023 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des RP-Darmstadts unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: 24. Januar 2024
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal Wilhelminenhaus, Raum 1.047, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt.

Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, den 14. September 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Umwelt Darmstadt
 RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 38.01/4-2022/1

StAnz. 41/2023 S. 1312

771

Grundwasserentnahme aus einem Brunnen in der Gemarkung Lampertheim durch die IXYS Semiconductor GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma IXYS Semiconductor GmbH hat mit Schreiben vom 2. Februar 2022 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG), in der zurzeit geltenden Fassung, die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Betriebsbrunnen in der Gemarkung Lampertheim, Flur 10, Flurstück 38/5, Grundwasser in einer Menge von bis zu 142.000 m³/a zum Zwecke der Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete. Eine signifikante Schädigung von grundwasserabhängigen Ökosystemen kann aufgrund der Grundwasserflurabstandssituation ausgeschlossen werden. Der gute qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt. Einer langfristig sinkenden Tendenz der Wasserspiegellagen wird durch eine entsprechende Auflage zur Anpassung des Fördermanagements entgegengewirkt. Die weiteren zu beurteilenden Schutzgüter (Luft, Klima, Fläche, Boden) werden durch die Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt. Zudem werden keine baulichen oder sonstigen Anpassungen oder Arbeiten durchgeführt. Das Wasserrecht wird als befristete Erlaubnis erteilt, die jederzeit behördlich widerrufen werden kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 22. September 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
 RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 10.31/14-2020/1

StAnz. 41/2023 S. 1313

772

Vorhaben der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG (ehemals Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG mit Sitz in Hanau beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung von Katalysatoren nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wesentlich zu ändern. Es sollen diverse apparative Änderungen umgesetzt werden. Die durchgesetzten Stoffmengen und maximalen Chargengrößen bleiben unverändert.

Das Vorhaben soll in 63450 Hanau, Heraeusstraße 12–14, Flur 48, Flurstücke 64/8 und 53/1 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 4 des Umweltverträglichkeitgesetzes (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Das Vorhaben fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen; nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben wird in bestehenden Gebäuden in einem Industriegebiet realisiert, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen.

Durch die baulichen Maßnahmen und den Umzug mehrerer Öfen und Zubehör sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Emissionen werden über eine Rohrbrücke zu einer bereits bestehenden Emissionsquelle geleitet. Es ergeben sich bezüglich der Emissionen keine relevanten Änderungen im Vergleich zum bisher genehmigten Bestand.

Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Bestehende Achtungsabstände werden durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Auswirkungen auf die Anlagensicherheit ergeben sich durch die Änderungen ebenfalls nicht.

Frankfurt am Main, den 21. September 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Umwelt Frankfurt
 RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/81-2020/19

StAnz. 41/2023 S. 1313

773

Vorhaben der AllessaProduktion GmbH, Frankfurt am Main, Anlage: Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten, Projekt: Herstellung von 100 t/a Mono-Cetylphosphat-Kalium Salz;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma AllessaProduktion GmbH beabsichtigt die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten, Geb. C42 durch die Umsetzung des Vorhabens „Herstellung von 100 t/a Mono-Cetylphosphat-Kalium Salz“.

Das Vorhaben soll in Frankfurt am Main, Gemarkung: Fechenheim, Flur: 10, Flurstück: 13/24 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Anlage wird in einem bestehenden Industriepark errichtet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird in einem bestehenden Gebäude realisiert. Es sind keine baulichen Bodeneingriffe/Versiegelungen vorgesehen. Daher sind durch das Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen. Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 25. September 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/181-2020/10

StAnz. 41/2023 S. 1314

774

KASSEL

Vorhaben der Gemeinde Niestetal, Landkreis Kassel: Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen TB I Sandershausen und Tiefbrunnen TB II Sandershausen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Niestetal, Landkreis Kassel, beabsichtigt, Grundwasser mittels der Gewinnungsanlagen Tiefbrunnen (TB) I Sandershausen auf dem Grundstück in der Gemarkung Sandershausen, Flur 21, Flurstück 18, und Tiefbrunnen (TB) II Sandershausen auf dem Grundstück in der Gemarkung Sandershausen, Flur 15, Flurstück 80/1, in den Mengen von maximal 50 m³/h (TB I) und 50 m³/h (TB II) und gemeinsam 1.500 m³/d und 450.000 m³/a zutage zu fördern, um es zur Versorgung der Gemeinde Niestetal mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Aufgrund der beantragten Jahresentnahmemenge ist nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung

der UVP-Pflicht vorzunehmen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Es handelt sich um eine fortgesetzte Grundwasserentnahme, da aus den TB I und II Sandershausen seit 1970 Grundwasser zur Versorgung der Gemeinde Niestetal mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gefördert wird.

Die Betriebswasserspiegel sind durch eine geringe Absenkung charakterisiert, die Ruhewasserspiegel erreichen in den Förderpausen sehr schnell wieder das Ausgangsniveau. Dies weist daraufhin, dass ein ausreichendes Grundwasserdargebot vorhanden ist und eine Überförderung des Grundwasserspiegels nicht zu besorgen ist.

Die Brunnen fördern Grundwasser aus dem Kluftgrundwasserleiter des Mittleren Buntsandstein. Die Grundwasseroberfläche des Hauptgrundwasserleiters liegt bei < 50 m u. GOK und ist damit nicht pflanzenverfügbar. Somit kann eine Beeinflussung der Flora ausgeschlossen werden.

Während der bisherigen langjährigen Nutzung der Brunnen sind keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna festgestellt worden, so dass landschaftsökologische Auswirkungen auch in Zukunft nicht zu besorgen sind.

Die Brunnen befinden sich in der eigenen Trinkwasserschutzzone I. Der TB II Sandershausen befindet sich am Rand des Landschaftsschutzgebietes Mittleres Fuldatal. Aufgrund des Flurabstandes wird das Schutzziel nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, den 20. September 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.1-79 e 633/12-2019/1

StAnz. 41/2023 S. 1314

775

Vorhaben der Klinikum Fulda gAG, Erweiterung der Energiezentrale;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Vorhaben soll in Fulda, Gemarkung Fulda, Flur 23, Flurstück 15/2 realisiert werden.

Bei der Änderung des BHKW handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Begründung:

Die Klinikum Fulda gAG plant am Standort Pacelliallee 4 in 36043 Fulda die Erweiterung der bestehenden Energiezentrale um unter anderem die Errichtung und den Betrieb eines weiteren erdgasbetriebenen BHK Moduls (FWL 1089 kW, Lambda 1 Motor, Typ Aura 412 Eg der Firma 2G). Der neue Motor wird wärmegeführt gefahren. Die komplette thermische Leistung wird dabei in Warmwasser umgewandelt und dem hauseigenen Heißwassernetz zur Verfügung gestellt (bestehend 80 m³ Warmwasserspeicher).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Für das geplante Vorhaben ist nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei wird in einer ersten Stufe durch die zuständige Behörde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor-

liegen. Ergibt die Prüfung in erster Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungs-vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Antragstellerin hat in Kapitel 20 der Antragsunterlagen Informationen zur Vorprüfung des Einzelfalls der UVP-Pflicht vorgelegt. Hierbei wird anhand der in Anhang 3 des UVPG aufgeführten Kriterien dargelegt, welche Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten sind. Des Weiteren wurden die übrigen Antragsunterlagen für die Prüfung herangezogen.

Das Grundstück für das Vorhaben befindet sich auf dem Flurstück 15/2, Flur 23 in der Gemarkung Fulda. Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplan Nr. 23/Pacelliallee Teilgebiet A der Stadt Fulda und entspricht nach Prüfung durch die Stadt Fulda den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Schutzkriterien

Das Betriebsgelände befindet sich außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Obere und Mittlere Fuldaaue“ liegt in einer Entfernung von circa 4 km.

Bei dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um das Gebiet „Vogelsberg“ von circa 16 km.

Der Naturpark Hessische Rhön liegt in einer Entfernung von circa 4 km und das Naturschutzgebiet „Horaser Wiesen“ in einer Entfernung von circa 5,5 km.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Nach Prüfung der vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Schutzkriterien in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG komme ich zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Demnach ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da die Antragsunterlagen ausreichend sind, um das Vorhaben hinsichtlich seiner Umweltwirkungen abschließend zu beurteilen und bei Durchführung einer UVP kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Darüber hinaus hält keine der beteiligten Fachbehörden eine UVP für erforderlich, sodass auch dadurch kein Hinweis für die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP vorliegt.

Bad Hersfeld, den 25. September 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.2-53 e 05 09/2-2018/9

StAnz. 41/2023 S. 1314

776

Vorhaben der Verbands-Energie-Werk Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach, Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA), davon vier WKA in der Gemeinde Vöhl und zwei WKA in der Stadt Lichtenfels;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 21. September 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 25.03.2020, eingegangen am 27.03.2020, aktualisiert am 08.02.2021, zuletzt ergänzt am 22.02.2023, wird der **Verbands-Energie-Werk Gesellschaft, für Erneuerbare Energien mbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach**, vertreten durch Herrn Stefan Kieweg als zur Geschäftsführung Berechtigtem, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, **sechs Windkraftanlagen** (WKA, gleichbedeutend mit Windenergieanlagen WEA) in den Gemarkungen der Gemeinde Vöhl und der Stadt Lichtenfels an nachfolgenden Standorten des Vorranggebietes KB 85 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben:

WKA 1: Stadt Lichtenfels, Gemarkung Fürstenberg, Flur 14, Flurstück 1/1

WKA 2: Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen, Flur 2, Flurstück 8/1

WKA 3: Stadt Lichtenfels, Gemarkung Fürstenberg, Flur 14, Flurstück 1/1

WKA 4: Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen, Flur 16, Flurstück 1

WKA 5: Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen, Flur 17, Flurstück 50/1

WKA 6: Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen, Flur 2, Flurstück 8/1

ETRS89/UTM32-Koordinaten (Rechtswert/Hochwert):

WKA 1 490.717 5.670.911

WKA 2 491.449 5.670.642

WKA 3 490.481 5.670.432

WKA 4 490.859 5.670.310

WKA 5 490.451 5.669.907

WKA 6 491.065 5.670.752

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N149/4.0-4.5 mit je 4.500 kW Nennleistung, 164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser und 238,55 m Gesamthöhe, einschließlich Kranstellplätze und Montageflächen auf den Anlagengrundstücken wie in Kapitel 5.6.1 bis 5.6.5 der Antragsunterlagen als „Umgrenzung Antragsgegenstand“ und in Kapitel 19.3.1 unter „Geltungsbereich des LBP Windpark Eingriffsbereich“ (Seite 12) sowie „Eingriffsbereich WEA 1“ bis „Eingriffsbereich WEA 6“ (Seiten 133 bis 138) dargestellt.

Der Bau bzw. Ausbau von Zuwegungen, in Kapitel 19.3.1 nachrichtlich dargestellt als „LBP Zuwegung, Teilbereich Windpark“, sowie die Kabeltrasse sind in dieser Genehmigung nicht eingeschlossen.

Das von der Gemeinde Vöhl rechtswidrig versagte Einvernehmen für die Anlagen WKA 2, WKA 4, WKA 5 und WKA 6 wird nach § 36 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

Für das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wird die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel**, erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Diens-tag, 10. Oktober 2023** (erster Tag) bis zum **Montag, 23. Oktober 2023** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 0561-106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpk.hessen.de) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 23. November 2023.

Kassel, den 26. September 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS-33.1-53e-621-1.1-Vöhl/
Lichtenfels-6 WKA-VEW-Sb

StAnz. 41/2023 S. 1315

777**Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung der „Günther-Stiftung“ mit Sitz in Allendorf (Eder)**

Die vom Vorstand in der Sitzung am 31. Januar 2023 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung wird hiermit nach § 85a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 21. September 2023

Regierungspräsidium Kassel

41 - 25 d 04/11 - (6) – 28

StAnz. 41/2023 S. 1316

778**Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung der „Dr. Bing Stiftung“ mit Sitz in Korbach**

Die vom Vorstand am 3. August 2023 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung wird hiermit nach § 85a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 25. September 2023

Regierungspräsidium Kassel

41 - 25 d 04/11 - (6) – 25

StAnz. 41/2023 S. 1316

779**Zulassung als ein Gegenprobensachverständiger**

Mit Bescheid vom 25. September 2023 habe ich Herrn Jan-Ole Pötz, Prüflaboratorium: KWALIS Qualitätsforschung Fulda GmbH, Fuldaer Straße 21, 36160 Dipperz, als Gegenprobensachverständiger zugelassen.

Die Zulassung als Gegenprobensachverständiger gilt für den Bereich der lebensmittelchemischen Untersuchungen und Beurteilung von Lebensmitteln mit dem Schwerpunkt auf Pflanzenschutzmittelrückstände und Kontaminanten.

Kassel, den 25. September 2023

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - 23-20 a 35/1-2018/6

StAnz. 41/2023 S. 1316

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2023

Montag, 9. Oktober 2023

Nr. 41

Liquidationen

241

Der **Verein zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Sebastian Schäfer, Koberweg 6, 83550 Emmering, anzumelden.

Emmering, den 25. September 2023

Der Liquidator

Andere Behörden und Körperschaften

Sozialwahlen 2023

Beschluss des Wahlausschusses bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Der Wahlausschuss für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 das endgültige Wahlergebnis zur XIII. Wahlperiode festgestellt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt in den „Nachrichten der Deutschen Rentenversicherung Hessen“, Ausgabe Herbst 2023. Eine Übersicht über die gewählten Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Vertreterversammlung und Vorstand ist auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 28. September 2023

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Stellenausschreibungen

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation



Das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei

**Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter (w/m/d)
für Controlling und Logistik im SAP-Rechnungswesen
Entgeltgruppe 10 bis 11 TV-H**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter hvbh.hessen.de/karriere oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

26. Oktober 2023

über stellensuche.hessen.de zum Referenz-Code
50446734_0002.

HESSEN



Beim
**Regierungspräsidium
Gießen**

ist in der Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“ im Dezernat 76 „Medizin“ eine Stelle als

medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in (m/w/d)
unbefristet zu besetzen.

Die Stelle ist bis zur Entgeltgruppe E 8 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50446711_0002).



Der **Regionalverband FrankfurtRheinMain** wurde im Jahr 2011 gegründet. Sein Gebiet reicht auf der Nord-Süd-Achse von Münzenberg bis Groß-Gerau und in der West-Ost-Ausdehnung von Eppstein bis Langenselbold. Hier leben in 80 Kommunen rund 2,4 Millionen Menschen.

Die zentrale Aufgabe des Regionalverbandes ist es, den „Regionalen Flächennutzungsplan“ und den Landschaftsplan zu erstellen und fortzuschreiben.

Zum 1. März 2024 sind die Stellen der/des hauptamtlichen

Verbandsdirektors (m/w/d)

und der/des hauptamtlichen

Ersten Beigeordneten (m/w/d)

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von sechs Jahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2018 (GVBl. I S. 387).

Von der/dem hauptamtlichen Verbandsdirektor/in und der/dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten wird erwartet, dass sie als Mitglieder des Regionalvorstandes in der Lage sind, die dem Regionalverband FrankfurtRheinMain zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Gesucht werden Persönlichkeiten, die sich durch ihre seitherigen Tätigkeiten qualifiziert haben, die Position der/des hauptamtlichen Verbandsdirektors/in bzw. der/des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten zu übernehmen. Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerber/innen über langjährige Erfahrungen in der kommunalen Praxis und in Leitungsfunktionen verfügen. Sie sollen in der Lage sein, in enger Kooperation mit den Städten und Gemeinden die Rhein-Main-Region weiter zu entwickeln.

Die/der hauptamtliche Verbandsdirektor/in wird nach Besoldungsgruppe B8 BBO, die/der hauptamtliche Erste Beigeordnete wird nach Besoldungsgruppe B6 BBO besoldet.

Bewerbungen sind bis 13. November 2023, 12:00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Verbandsdirektor/in“ bzw. „Erste/r Beigeordnete/r“ dem Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses an die nachstehende Adresse zu richten:

Regionalverband FrankfurtRheinMain
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Herrn Alexander Hees
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Regionalverband
FrankfurtRheinMain



Wir sichern zu, dass wir Ihre Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) höchst vertraulich behandeln und ausschließlich für das Bewerbungsverfahren verwenden. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer Bewerbungsunterlagen erfolgt nur an die im Bewerbungsverfahren beteiligten Personen.

Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens werden Ihre personenbezogenen Dateien bei Nichtberücksichtigung Ihrer Bewerbung vernichtet.



Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

An der **Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (m/w/d) im Bereich der Campusverwaltung Wiesbaden

in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % einer Vollzeitkraft zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Der Dienstort ist Wiesbaden.

Die Bewerbungsfrist endet am **29. Oktober 2023**.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den weiteren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoems.hessen.de/stellenangebote.



Das Regierungspräsidium Darmstadt

bietet zum 1. April 2024 das

Technische Referendariat in der Ausbildungsrichtung „Städtebau“

an.

Sie erwartet ein zweijähriger Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes des Landes Hessen. Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. durchgeführt.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber durch Scannen des QR-Codes oder unter www.rp-darmstadt.hessen.de in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“. Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/12 5658 anfordern.





**EVANGELISCHER
REGIONALVERWALTUNGSVERBAND
OBERURSEL**

Der **Evangelische Regionalverwaltungsverband Oberursel**, mit Sitz in Oberursel, nimmt als mittlere Verwaltungsebene der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Vielzahl von Dienstleistungsfunktionen und gesamtkirchlichen Genehmigungsaufgaben für 2 Dekanate, 60 Kirchengemeinden, 60 Kindertageseinrichtungen, 4 Betreute Schulen und 7 Diakoniestationen wahr.

Wir suchen zum 1. Januar 2024 eine

**Stellvertretende Abteilungsleitung Finanzen
mit Sachgebietsleitung Haushaltsausführung
in Vollzeit, 39 Wochenstunden, unbefristet.**

Wir bieten eine attraktive Vergütung nach E 9 kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO), betriebliche Altersvorsorge sowie vielfältige Sozialleistungen. Sie erwartet ein anspruchsvoller und abwechslungsreicher Arbeitsplatz in einem motivierten Team mit flexiblen Arbeitszeiten. Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.ervo.de. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Oktober 2023.



Die Gemeinde Messel sucht zur Unterstützung in der Verwaltung
zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

**1 Sachbearbeiter (m/w/d)
Personal und Sitzungsdienst**
In Vollzeit (39 Std./Woche)

Die ausführlichen Stellenausschreibungen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Messel unter www.messel.de.




KREIS BERGSTRASSE

Der Kreis Bergstraße sucht eine

**Sachbearbeitung (m/w/d)
Kommunalaufsicht**

- Unbefristete Stelle in Teilzeit (50 %)
- Besoldung nach A11 HBesG (EG 10 TVöD)
- Bei Tarifbeschäftigten sollte die Bereitschaft zur Verbeamtung bestehen.

Nähere Informationen finden Sie unter:

<https://jobportal.kreis-bergstrasse.de/Sachbearbeitung-mwd-Kommunalaufsicht-de-j1445.html>

Buchen Sie Ihren Anzeigenplatz im

**STAATSANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN**

Veröffentlichungen im Öffentlichen Anzeiger
(Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften,
Ausschreibungen, Stellenausschreibungen)

per E-Mail an:
anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com

Ansprechpartner:
Anja Bottner (02233 / 3760-7697)
Gabriele Wieneber (02233 / 3760-7608)